Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang | Schwerin, den 17. Oktober | Nr. 10/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsverordnung – SEPVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70 995

Dritte Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung
Ändert VO vom 21. Dezember 2000
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 45 1000

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen 1003

Abiturprüfungsverordnung
– Berichtigung – 1010

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg 1010

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences 1011

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 1012

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock 1025

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Rostock 1033

Fortsetzung auf S. 994

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management
an der Fachhochschule Stralsund 1038

Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business und Design 1064

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung 1081

Stellenausschreibung Honorarkräfte 1082

Bundeswettbewerb Mathematik 2006 1083

FWU-DVD des Monats Oktober
„Digitale Fotos wie die Profis – Der beste Weg zum perfekten Bild“ 1083

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V)

Vom 4. Oktober 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70

Aufgrund des §§ 69 Nr. 10 und § 107 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)[1], das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)[2] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1
Zuständigkeit und Verfahren für die Schulentwicklungsplanung

(1) Schulentwicklungsplanung ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise und der kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie für die Planung des gesamten Schulnetzes des Landkreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Schulträgern zuständig. Sie sind wie die kreisfreien Städte Planungsträger und nehmen ihre Ausgleichsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wahr.

(3) Schulen in freier Trägerschaft sollen ihre Planungsüberlegungen den Planungsträgern zur Verfügung stellen, damit ihre Angaben gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können.

(4) Bei der Abstimmung der Schulentwicklungspläne mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten ist sicherzustellen, dass, sofern dies für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Schulangebotes erforderlich ist, Kreis- und Stadtgrenzen übergreifende Einzugsbereiche eingerichtet werden. Hierzu sind die zuständigen Regionalen Planungsverbände anzuhören.

(5) In die Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung der Landkreise sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen. Im Rahmen des Planungsverfahrens haben die Planungsträger den Kreis- und Stadtelternrat anzuhören. Die Schulträger haben die Schulkonferenz anzuhören. § 76 Abs. 9 Nr. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Landkreise und kreisfreie Städte sollen im Rahmen der Erarbeitung der Schulentwicklungspläne die unteren Schulaufsichtsbehörden in einer Form beteiligen, dass eine Stellungnahme im Sinne von § 98 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes vor der abschließenden Entscheidung des Planungsträgers erfolgen kann.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann durch den Schulträger oder den Planungsträger zur Beratung hinzugezogen werden, wenn zwischen dem Schulträger und dem Planungsträger keine Einigung in Bezug auf einzelne Vorhaben erreicht werden kann.

(7) Die Schulentwicklungspläne sind nach der Erstellung durch die Landräte oder die Oberbürgermeister der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. Allgemein bildende und berufliche Schulen können getrennt werden.

(8) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise versagen, wenn der vorgelegte Plan Vorhaben enthält, die mit einer effektiven Schulorganisation nach den Organisationskriterien der einzelnen Schularten unvereinbar sind oder den gesetzlichen Regelungen zur Gestaltung des Unterrichts entgegenstehen.

(9) Standort- und Strukturfestlegungen der Schulträger für berufliche Schulen ergehen im Benehmen mit den anderen Schulträgern. Die zuständigen Stellen für die Berufsausbildung, die Träger öffentlicher Belange sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind zu hören.

§ 2
Planungszeiträume und Fortschreibung

(1) Für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2006/07 bis zum Ende des Schuljahres 2010/11 sind neue Schulentwicklungspläne aufzustellen. Alle anderen Schulentwicklungspläne treten mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2006/07 - 2010/11 außer Kraft.

(2) Die Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes für fünf weitere Schuljahre fortzuschreiben. Eine vorzeitige Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebotes beabsichtigt ist.

§ 3
Planungsinhalte (Mindestanforderungen)

(1) Für das Schulnetz ist eine Bestandsanalyse zu erstellen.

1. Grundlage dieser Analyse ist eine Darstellung des Schulnetzes, die bei den allgemein bildenden Schulen Folgendes beinhaltet:

   a) Darstellung des derzeitigen Schulnetzes nach Schularten
   b) Zahl der gegenwärtigen Schüler und Klassen je Jahrgangsstufe an diesen Schulen und der jeweiligen Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren

2. Bei den beruflichen Schulen ist für die Bestandsanalyse von einer Darstellung des Schulnetzes mit folgenden Inhalten auszugehen:

[1] Mittl.bl. KM M-V S. 158
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 731

a) Darstellung des Schulnetzes nach Schularten
b) Zahl der Schüler und Klassen oder Kurse je Jahrgangsstufe und Schule nach Schularten, in der Berufsschule nach Berufsfeldern, Berufsbereichen, Berufsgruppen und Berufen, in den Schularten der Vollzeitbildungsgänge nach Fachrichtungen und Schwerpunkten sowie deren Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren.

3. Ferner umfasst die Bestandsanalyse die Darstellung der Einzugsbereiche der einzelnen Schulen und die Pendlerbewegungen. Für alle Schulen sind Schulraumbilanzen zu erstellen.

(2) Die schul- und schulartbezogene Vorausberechnung der Schüler und Klassen soll einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen. Grundlage der Prognose der Schülerzahlen sind:

1. die statistisch nachgewiesenen Geburtenzahlen mit einer entsprechenden Fortschreibung,
2. die Anzahl der bereits vorhandenen Schüler gemäß amtlicher Schulstatistik mit einer entsprechenden Fortschreibung,
3. die zu erwartenden Zu- und Abwanderungsbewegungen,
4. die erwartete Bildungsbeteiligung,
5. erwartete Pendlerbewegungen,
6. erwartete innerschulische Schülerströme sowie
7. bei beruflichen Schulen die zu erwartenden betrieblichen Ausbildungsverhältnisse, soweit diese prognostiziert werden können.

(3) Die Darstellung der sich im Planungszeitraum ergebenden Veränderungen in der Struktur einzelner Schulen sowie Änderungen der Einzugsbereiche umfasst folgende Inhalte:

1. Die aus der Analyse nach Absatz 2 abzuleitenden Veränderungen wie Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sind im Einzelnen zu erläutern. Dies schließt Angaben zur zeitlichen Abfolge der erforderlichen Maßnahmen ein. Für die Aufhebung einer Schule ist anzugeben, ob sie durch eine gleichzeitige Verlagerung aller Schüler oder stufenweise (durch jahrgangsweises Auslaufen) erfolgen soll. Eine stufenweise Aufhebung von Schulen kommt nur im Falle einer nicht ausreichenden Aufnahmekapazität für eine gleichzeitige Verlagerung aller Schüler in Betracht. In den Fällen einer Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit bei Aufhebung der Schule sind die maßgeblichen Schulwegzeiten nachzuweisen.

2. Schulen können errichtet und betrieben werden, wenn die mit dieser Verordnung festgelegten Schülermindestzahlen und Mindestzügigkeiten nachgewiesen werden und die Organisationsform den in der Anlage dieser Verordnung genannten Vorschriften entspricht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Der Einzugsbereich einer zu errichtenden Schule muss gewährleisten, dass die Errichtung durch ein entsprechendes Schüleraufkommen und zumutbare Schulwege gerechtfertigt ist (Anlage).

4. Schulen, die die für die jeweilige Schulart festgelegte Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit für die Bildung von Eingangsklassen gemäß Anlage nicht mehr erreichen und auch im nächsten Schuljahr nicht mehr erreichen werden, sind aufzuheben. Schulen sind spätestens dann aufzuheben, wenn folgende Kriterien nicht erfüllt sind:

a) Eine Grundschule muss mindestens drei, eine Schule des Sekundarbereiches I mindestens vier Jahrgangsstufen führen. Sie ist vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.

b) Ausnahmen von den Regelungen gemäß Buchstabe a sind lediglich im Falle einer ansonsten überschrittenen Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schulen zulässig. Diese Ausnahmen sind zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts ausführlich zu begründen. Dies gilt auch für die gegebenenfalls vorhandene Notwendigkeit des zeitlich befristeten Führens von Aussen- und Nebenstellen.

(4) Für Mehrfachstandorte legt der Schulentwicklungsplan nur die Anzahl der aufzuhebenden Schulen je Schulart und den Aufhebungszeitpunkt fest. Die Auswahl der konkreten aufzuhebenden Schulen erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis.

(5) Im Planungszeitraum erforderliche Maßnahmen zum Schul- und Schulturnhallenbau sind in einer Prioritätenliste aufzuführen und ausführlich zu begründen.

(6) Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen Schulträgern, Planungsträgern und Schulaufsichtsbehörden, der Anhörung der Kreis- und Stadtelternräte nach § 1 Abs. 5 sowie der Anhörung nach § 1 Abs. 4 und 9 sind darzustellen. Vor allem sind die Punkte zu erläutern, in denen gegensätzliche Auffassungen nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 4
Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Allgemein bildende Schulen

1. Grundschulen sollen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden.

   a) Am Einzelstandort können Grundschulen ein- oder mehrzügig geführt werden. Für die Jahrgangsstufe 1 sind jährlich mindestens 20 Schüler vorgeschrieben. Diese Schülermindestzahl darf bei Einzügigkeit dann unterschritten werden, wenn die Schülerzahl der Eingangsklasse im darauf folgenden Schuljahr wieder mindestens 20 beträgt oder wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Programm „Grundschule auf dem Lande“ wie folgt gegeben sind:

      – Bei Aufhebung der Schule würden unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 40 Minuten für den einfachen Schulweg entstehen.
      – Die „Kleinen Grundschulen“ führen mindestens zwei Klassen mit jeweils mindestens 20 Schülern, in denen Jahrgangsstufen übergreifend unterrichtet wird. Würde die Schülerzahl in einer Jahrgangsstufen übergreifenden Klasse 28 überschreiten, kann die „Kleine Grundschule“ mit jahrgangsbezogenen Klassen geführt werden.

b) Grundschulen an Mehrfachstandorten müssen mindestens zweizügig mit mindestens 40 Schülern in der Jahrgangsstufe 1 geführt werden. Diese Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die durch eine Regelung nach § 69 Nr. 11 SchulG M-V festgelegte zulässige Gesamtanzahl an Klassen nicht überschritten wird.

2. An den Regionalen Schulen und den integrierten und kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Auf Antrag des Schulträgers kann die Orientierungsstufe in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden, wenn am Standort eine Schule gemäß Satz 1 nicht vorhanden ist und jährlich folgende Schülermindestzahlen erreicht werden:

   – Die Jahrgangsstufe 5 wird mindestens zweizügig mit mindestens 36 Schülern geführt.
   – Wenn ansonsten unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden, beträgt die Schülermindestzahl für die Jahrgangsstufe 5 22 Schüler.

   Bei der Planung sollen Schulwegzeiten von 60 Minuten regelmäßig nicht überschritten werden.

3. Regionale Schulen sind mindestens zweizügig mit mindestens 36 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl sowie die Mindestzügigkeit können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22 Schüler.

4. Gesamtschulen sind als Regelschulen in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte zu organisieren. § 104 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

   a) An Gesamtschulen kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt, ist zur Fortführung des studienqualifizierenden Bildungsganges ein Verbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe zu bilden.

   b) Integrierte Gesamtschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 12 (bis zum Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 5 bis 13). Integrierte Gesamtschulen sind in der Regel dreizügig mit mindestens 57 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Schülermindestzahl sowie die Regelzügigkeit können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl für die Jahrgangsstufe 5 44 Schüler.

   c) Kooperative Gesamtschulen umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Bildungsgang der Regionalen Schule sowie im gymnasialen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 9, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 7 bis 12 (im Schuljahr 2006/07 die Jahrgangsstufen 6 bis 13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7 bis 13). Kooperative Gesamtschulen sind in der Regel mindestens dreizügig mit mindestens 60 Schülern in der Jahrgangsstufe 5 zu führen. Die Mindestzügigkeit und die Schülermindestzahl können unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 46 Schüler.

5. Gymnasien umfassen die Jahrgangsstufen 7 bis 12 (im Schuljahr 2006/07 die Jahrgangsstufen 6 bis 13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7 bis 13). Gymnasien sind am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zu führen. Am Mehrfachstandort ist eine Dreizügigkeit mit mindestens 61 Schülern in der Jahrgangsstufe 7 vorgeschrieben.

6. Gymnasiale Oberstufen umfassen die Jahrgangsstufen 10 bis 12 (bis zum Schuljahr 2007/08 auch die Jahrgangsstufen 11 bis 13). Die Schülermindestzahl der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien beträgt 40. Für die Errichtung und den Betrieb gymnasialer Oberstufen an kooperativen oder integrierten Gesamtschulen sind in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler erforderlich. Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

7. Verschiedene allgemein bildende Schularten in demselben oder in benachbarten Gebäuden können im Rahmen eines Schulzentrums organisatorisch zu einer Schule verbunden werden.

8. Weitere Planungsgrundsätze für die einzelnen Schularten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Organisationskriterien. Dabei stellen die Schülermindestzahlen einer Schule am Einzelstandort (wenn sich nur eine Schule der betreffenden Schulart am Ort befindet) die unterste Grenze für den Betrieb der Schule am Einzelstandort in ländlichen Gebieten dar.

9. Die zugrunde zu legende Klassenanzahl folgt aus der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das jeweilige Schuljahr.

10. Für den wohnortnahen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schüler ist für einen Teil der Schulstandorte ein behindertengerechter Ausbau vorzusehen. Für behinderte Kinder, deren individueller Förderbedarf nicht über die Integration in allgemein bildenden Schulen erfüllt werden kann, wird ein differenziertes und funktionsfähiges Netz von Förderschulen gestaltet.

11. Bei der Prüfung der Bestandsfähigkeit von Schulen ist zu berücksichtigen, inwieweit sie Maßnahmen nach §§ 39 und 40 des Schulgesetzes verwirklicht haben oder sonst durch besondere Maßnahmen oder Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Schulangebot bereichern und besonderen Bildungsbedürfnissen entsprechen.

12. In begründeten Einzelfällen kann durch Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde von den vorstehend genannten Planungsgrundsätzen abgewichen werden.

(2) Berufliche Schulen

1. Planungsgrundlage sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Rechtsgrundlagen zur Klassenbildung in den einzelnen Schularten der beruflichen Schulen, der örtlichen Zuständigkeit sowie der Einzugsbereiche für Schüler und Auszubildende.

2. Für einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb bestandsfähiger beruflicher Schulen sowie zur Sicherung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes sollen Schulen mit mindestens 500 täglich anwesenden Schülern geplant werden.

3. Die bestandsfähigen beruflichen Schulen müssen so strukturiert und profiliert werden, dass eine regional beziehungsweise landesweite Schwerpunktausrichtung erfolgt. Die Schulträger müssen zum Ausbau von Regional-, Landes- und Bundesfachklassen auf der Grundlage der Bedarfsentwicklung kooperieren.

4. Die bestandsfähigen beruflichen Schulen sind zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren zu entwickeln. Die regionale, gegebenenfalls die landesweite Abstimmung der Bildungsangebote der Regionalen Beruflichen Bildungszentren ist darzustellen.

5. Die Investitionen der Schulträger zur Modernisierung und zum Ausbau bestandsfähiger beruflicher Schulen sind im Hinblick auf eine regional und überregional ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung zu planen.

6. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder verwandten Ausbildungsberufen (Berufsgruppen) gegliedert. Die Fachklassen werden in den Berufsfeldern oder Berufsbereichen grundsätzlich mehrzügig geführt.

7. Für ein differenziertes, den fachlichen und regionalen Erfordernissen entsprechendes Bildungsangebot der beruflichen Schulen sind der Schulart Berufsschule als dem Kernbereich der beruflichen Schulen inhaltlich, räumlich und organisatorisch weitere Schularten der beruflichen Schulen mit den entsprechenden Fachrichtungen anzugliedern. Die mögliche Kooperation der beruflichen Schulen mit den allgemein bildenden Schulen ist zu berücksichtigen.

8. Für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen sind in den Schulentwicklungsplänen die notwendigen schulischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

9. Mögliche Kooperationen mit den Partnern der beruflichen Schulen sind in der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

10. Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen unter Berücksichtigung der Verkehrsinfrastruktur ausreichende Wohnmöglichkeiten für Schüler und Auszubildende zur Verfügung stellen.

11. Das Bildungsangebot der beruflichen Schulen des Gesundheitswesens ist durch die Schulträger unter Berücksichtigung der Krankenhausfinanzierung abzustimmen.

(3) Erwachsenenbildung

Durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind Möglichkeiten zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen vorzusehen, soweit sie nicht durch Abendgymnasien gewährleistet sind.

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt zum Ende des Planungszeitraumes am 31. Juli 2011 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Schulentwicklungsplanungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 475), geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Oktober 2005

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 995

Organisationskriterien nach Schularten

Anlage

Schulart	Gliederung, Schülermindestzahlen u. Zügigkeit [1]	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1–4 Einzügig mit mindestens 20 Schülern in Jgst. 1 [2] und mehrzügig, an Mehrfachstandorten mindestens zweizügig mit mindestens 40 Schülern in Jgst. 1 [3]	mindestens 5 000 Einwohner (EW)	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführnden Schulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5–10 mindestens zweizügig mit mindestens 36 Schülern	mindestens 10 000 EW	RegS; RegS/GS
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7–12 (5–13) [4] Am Einzelstandort mindestens zweizügig mit mindestens 54 Schülern in Jgst. 7, am Mehrfachstandort mindestens dreizügig mit 61 Schülern in Jgst. 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schüler	mindestens 25 000 EW	Gy;
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5–10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizügig mit 60 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizügig mit mindestens 46 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe KGS/GS
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufe 5–10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizügig mit 57 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizügig mit mindestens 44 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe IGS/GS
Allgemeine Förderschule (FA)	Jahrgangsstufen 1–9 (10) mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 76	mindestens 40 000 EW	FA; FA/FiL; Förderzentrum
Schule für Schwerhörige (FS)	Frühförderung (0–6 Jahre) Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FS; Förderzentrum
Schule für Gehörlose (FG)	Frühförderung (0 - 6 Jahre) Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FG; Förderzentrum
Schule für Körperbehinderte (FK)	Vorklassen, Jahrgangsst. 1–10 mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	–	FK, FK/FiL; Förderzentrum
Schule für Erziehungsschwierige (FE)	Jahrgangsstufen 2–4 Mindestens zweizügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 36	–	FE, selbständ. VE-Klassen an GS; Förderzentrum
Sprachheilschule (FSp)	Vorklassen; Jahrgangsst. 1–4; Mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	–	FSp; selbständ. Sp-Klassen an GS; LRS-Klassen an GS; Förderzentrum
Schule für Blinde und Sehschwache (FBS)	Frühförderung (0 - 6 Jahre); Vorklassen; Jahrgangsst. 1–10	das gesamte Land	FBS, FBS/FiL; Förderzentrum
Schule zur individuellen Lebensbewältigung (FiL)	Unter-; Mittel-; Ober- und Abschlussstufe mit je drei Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	ca. 30 000 EW	FiL
Schule für Kranke (FKr)	Entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	–	FKr, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden

[1] Für die Klassenbildung sind die Vorschriften der jeweils gültigen Unterrichtsversorgungsverordnung zugrunde zu legen.
[2] Wenn die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 min. bei Aufhebung der Schule überschritten werden würde, kann Jahrgangsstufen übergreifender Unterricht mit mindestens 20 Schülern je Klasse erteilt werden.
[3] Die Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die durch eine Regelung nach § 69 Nr. 11 SchulG M-V festgelegte zulässige Gesamtanzahl von Klassen nicht überschritten wird.
[4] Im Schuljahr 2006/07 umfasst das Gymnasium die Jahrgangsstufen 4–12/13 und im Schuljahr 2007/08 die Jahrgangsstufen 7–12/13.

Dritte Verordnung zur Änderung der Höheren Berufsfachschulverordnung*

Vom 5. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 9, 30 und 69 Nr. 3., 4 und 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)[1], das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)[2] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Höhere Berufsfachschulverordnung vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die Bildungsgänge gliedern sich in die Jahrgangsstufen 1, 2 und 3 sowie in Verbindung mit einem Praktikum gemäß § 1 Abs. 3 beziehungsweise einem Betriebspraktikum gemäß § 1 Abs. 4 in die Jahrgangsstufe 3 oder 4.“

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 32 angefügt:
   „32. Schauspiel“.

2. §3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Satzteil „im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ durch den Satzteil „im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Nr. 2 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168)“ durch den Satzteil „das zuletzt durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1666) geändert worden ist“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „zweijährigen“ gestrichen und nach den Wörtern „Praktikum von vier“ die Wörter „bist sechs“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „5. Juni 1998“ die Angabe „in der Fassung vom 9. März 2001“ angefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „Der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe setzt eine Versetzung, der Übergang in die Jahrgangsstufe 3 eines Bildungsganges gemäß § 1 Abs. 4 setzt das Bestehen der Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 2 voraus. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 4 des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 32 setzt das Bestehen der Teilabschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 3 voraus.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „Am Ende der Jahrgangsstufe 1, beim Bildungsgang Nr. 32 am Ende der Jahrgangsstufen 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahrgangsstufe“ gestrichen.

      bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die Endjahresleistung ergibt sich aus den in der jeweiligen Jahrgangsstufe erzielten Lernergebnissen, dabei ist die Entwicklung der Schüler zu berücksichtigen.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „Schüler die nicht versetzt werden, können auf eigenen Antrag, bei nicht volljährigen Schülern auf Antrag der Sorgeberechtigten, insgesamt ein Schuljahr wiederholen.“

7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „dauert vier“ die Wörter „bis sechs“ eingefügt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
   „Im Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 32 wird durch das Bestehen einer Teilabschlussprüfung die Berechtigung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 4 erworben.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.

---

* Ändert VO vom 21. Dezember 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 45

[1] Mittl.bl. KM M-V S. 158

[2] Mittl.bl. BM M-V S. 731

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „22. Oktober 1999“ durch die Angabe „9. März 2001“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder die Teilabschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Abschlussprüfung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder die Teilabschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht zugelassen wurde“ die Wörter „oder bereits ein Schuljahr wiederholt hat“ eingefügt.

12. In § 47 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Schwerin, den 5. Oktober 2005

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1000

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Stundentafel

Schulart	Höhere Berufsfachschule
Fachrichtung	Schauspiel
Schwerpunkt	
Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfter Schauspieler/geprüfte Schauspielerin

Vollzeitunterricht in [illegible] Jahrgangsstufen	Schülerwochenstd.	
Jahrgangsstufe	1. – 3.	4.
Berufsübergreifender Lernbereich		
Sozialkunde	80	
Religion oder Philosophie	40	
Gesamtstunden	[illegible]	
Berufsbezogener theoretischer Lernbereich		
Kunst- und Theatergeschichte [4]	240	
Dramaturgie [4]	160	
Musiktheorie [4]	40	
Bewegungslehre	40	
Kulturmanagement	40	
Fachkonsultationen		200
Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht	160	
Gesamtstunden	[illegible]	[illegible]
Berufsbezogener praktischer Lernbereich		
Sprecherziehung und Phonetik [illegible]	560	
Rollenbildung [illegible]	560	
Bewegung [illegible]	320	
Rollenstudium [illegible]	1080	
Musik und Gesang	240	
Stückerarbeitung	240	
Pantomime	25	
Körperstimmtraining	40	
Akrobatik, Fechten	40	
Tanz	40	
Gesamtstunden	[illegible]	
Unterricht insgesamt	[illegible]	[illegible]

Praktikum in Zeitstunden	720	[illegible]
Praktikumswochen (Praktikumsbegleitung: 0,5 Std. pro Schüler und Praktikumswoche)	[illegible]	41

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Normklassengröße: 10 Schüler		
Lehrer-Wochenstunden pro Schüler Theorie	0,700	[illegible]
Lehrer-Wochenstunden pro Schüler Fachpraxis	[illegible]	[illegible]

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. September 2005 – 280-3211-05/483 –

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Schulgesetzes M-V vom 15.5.1996 (GVOBl. M-V S. 205)[1], das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GOVBl. M-V S. 297)[2] geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gilt für alle Schularten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes.

2. Ziele und Aufgaben

Die Beherrschung der Schriftsprache und der Umgang mit Zahlen ist für den Erwerb von Wissen und den Zugang zum Berufsleben von besonderer Bedeutung. Daher ist es eine Hauptaufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass die Schüler die Grundanforderungen in diesen Bereichen erfüllen können. Wesentlicher Bestandteil der Arbeit sind die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Die Unterrichtsmethoden sowie die verfügbaren Hilfen für das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens sind im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes ständig weiter zu entwickeln.

3. Begriffsbildung

(1) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bezeichnen eine ausgeprägte Lernstörung beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens alphabetischer Schriftsprache. Entsprechende Probleme treten deshalb auch beim Erlernen von Fremdsprachen auf. Als synonyme Begriffe werden u. a. Legasthenie, Dyslexie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) verwandt.

(2) Besondere Schwierigkeiten im Rechnen beschreiben eine ausgeprägte Lernstörung bei der Erschließung des Zahlenraumes und dem Erwerb von Rechenfertigkeiten in den Grundrechenarten. Die Bezeichnungen Dyskalkulie oder Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich (LimB) sind synonyme Begriffe.

4. Erkennen und Erfassen des Förderbedarfs

(1) Das frühzeitige Erkennen von Lernschwierigkeiten in den genannten Teilbereichen bildet die Grundlage für die Planung und Gestaltung einer individuellen Förderung. Die Schwierigkeiten der Schüler sind weder auf eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung, noch auf eine mangelnde Beschulung oder fehlende Lernbereitschaft zurückzuführen. Zur Bestimmung des Leistungsstandes der Schüler können entsprechende Sichtungsverfahren ausgewählt und eingesetzt werden.

(2) Die Erfassung von Schülern, bei denen eine Lernstörung beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vermutet wird, sollte bereits innerhalb des 1. Schuljahres durch die Grundschullehrkraft erfolgen.

(3) Grundlage einer anschließenden Förderung ist die Erarbeitung eines individuellen Förderplanes, welcher die Umsetzung geeigneter Fördermaßnahmen beinhaltet. Eine Beobachtung der Lernausgangslage der Schüler ist bereits zu Beginn des Schuleintritts erforderlich.

(4) Im Rahmen der Erkennung, Erfassung und Förderung kann nach Beratung und Antrag der Erziehungsberechtigten die Feststellung des Förderbedarfs über den zuständigen Schulleiter erfolgen (Anlage 1).

5. Die Feststellung des Förderbedarfs

5.1 Lesen und Rechtschreiben

(1) Grundlage der Feststellung des Förderbedarfs ist die Diagnostizierung durch eine beauftragte ausgebildete Lehrkraft. In schwierigen Einzelfällen sind LRS-Leiteinrichtungen, Schulpsychologen oder weitere spezialisierte Einrichtungen einzubeziehen.

(2) Im Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs erfolgt neben einer Diagnostik der Rechtschreib- und Lesefähigkeiten der Schüler auch eine Intelligenzdiagnostik.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkraft über die Ergebnisse der Diagnostizierung informiert und hinsichtlich der Förderung beraten. Das Staatliche Schulamt entscheidet nach Vorlage der Ergebnisse über Umfang, Form und Zeitraum der Förderung für den jeweiligen Schüler. Die Erziehungsberechtigten werden durch den Schulleiter über die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes informiert (Anlage 2).

(4) Eine förmliche Anerkennung der ausgeprägten Lernstörung erfolgt durch ein erneutes Verfahren innerhalb der Jahrgangsstufe 4. Das Staatliche Schulamt bestätigt auf Grundlage der vorliegenden Diagnostikergebnisse der Lehrkraft die Anerkennung dieser Lernstörung (Anlage 3). In Einzelfällen ist eine Anerkennung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

[1] Mittl.bl. KM M-V S. 158
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 731

5.2 Rechnen

(1) Eine Diagnostizierung zur Feststellung des Förderbedarfs in diesem Bereich erfolgt nach Antrag der Erziehungsberechtigten interdisziplinär durch beauftragte ausgebildete Lehrkräfte oder Schulpsychologen (Anlage 1).

(2) Die Diagnostizierung der Rechenfertigkeiten wird dabei durch eine Intelligenzdiagnostik ergänzt. Im Anschluss ist mit den Erziehungsberechtigten die Art und Weise einer prozessbegleitenden Förderung zu besprechen. Der Prozess der Diagnostik, Beratung und Förderung der Schüler wird im Primarbereich durchgeführt (Anlage 4). Eine förmliche Anerkennung erfolgt nicht.

6. Formen der Förderung nach der Feststellung des Förderbedarfs

(1) Grundlage der Förderung ist ein individueller Förderplan, der durch eine beauftragte ausgebildete Lehrkraft entwickelt wird. Die darin festgelegten Maßnahmen sind mit allen beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Der Förderplan ist fortzuschreiben und in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten bei Schul- beziehungsweise Schulortwechsel der aufnehmenden Schule als Schwerpunkt der weiteren Förderung zu übergeben.

(2) In Abhängigkeit des Ausprägungsgrades der Schwierigkeiten können folgende Formen der Förderung zur Anwendung kommen:

- binnendifferenzierende Maßnahmen (LRS, LimB)
- Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung oder Zusatzkurse (LRS, LimB)
- selbstständige Klassen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 (LRS)
- Arbeit in Kleingruppen (LRS)

(3) Für Schüler im Sekundarbereich mit einer ausgeprägten Lernstörung im Bereich des Lesens und Rechtschreibens kann die Förderung prozessbegleitend in Gruppen erfolgen. Die Maßnahmen der Förderung sollten hier bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.

(4) Die individuelle Förderung der Schüler im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ist in einem schulischen Gesamtkonzept festzuschreiben, in dem sowohl Formen der diagnostischen Beobachtung zur Lernausgangslage als auch Formen eines individuell fördernden Unterrichts eingebunden sind.

7. Bewertung von Schülerleistungen

(1) Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den allgemein gültigen Maßstäben der Leistungsbewertung. Sie können alle weiterführenden Schulen besuchen.

(2) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen erfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Förderpläne der Schüler. Jegliche Form des Nachteilsausgleichs ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten jährlich neu zu bestimmen.

(3) Ein Nachteilsausgleich und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen für alle Teilbereiche vorwiegend in der Grundschule zum Einsatz. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs können die Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln oder das Einordnen der Leistung unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes sein. Eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen kommt im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vornehmlich im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zur Anwendung.

(4) In Einzelfällen kann auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung im Fach Deutsch während der Förderphase unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraumes verzichtet werden. Im Bereich der Fremdsprachen ist analog zu verfahren. In den übrigen Fächern ist es möglich, bei schriftlichen Arbeiten die Rechtschreibleistung nicht mit einzubeziehen.

(5) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können in Phasen intensiver Förderung für einen begrenzten Zeitraum Teilnoten gegeben werden. Einen generellen Notenschutz für das Fach Mathematik gibt es nicht.

8. Erteilung von Zeugnisnoten für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

(1) Das Prinzip, nach dem in besonders begründeten Ausnahmefällen die Erteilung einer Note im Fach Deutsch ausgesetzt werden kann, gilt grundsätzlich auch für Zeugnisse. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen gilt dies jedoch nur, wenn eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist.

(2) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken. Bei Versetzung oder beim Übergang in eine weiterführende Schule ist das gesamte Leistungsbild eines Schülers zu berücksichtigen.

(3) Für Schüler an beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich entsprechend den aufgeführten Punkten 7 und 8 durch Einzelfallentscheidungen gewährt werden.

9. Fortbildung der Lehrkräfte

(1) Die Vermittlung der Fähigkeit, Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu fördern, gehört zu den Aufgaben der Lehrerfortbildung in allen Phasen. Dazu zählen die fachlich orientierte Fortbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese- und Erstschreibunterrichts, die Diagnosefähigkeit, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.

(2) Die schulische Beratung, Diagnostik und Förderung der Schüler soll von speziell ausgebildeten Lehrkräften durchgeführt werden.

10. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Der Erlass „Richtlinie zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten und einer förmlich festgestellten Legasthenie“ vom 27. Juni 1996 (Mitt.bl. BM M-V S. 401, 586, 1998 S. 123) tritt am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Schwerin, den 8. September 2005

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1003

Anlage 1

Antrag und Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Feststellung des Förderbedarfs
1. im Bereich Lesen und Rechtschreiben (LRS)*
2. im Bereich Rechnen (LimR)*

An die Schule

Datum: .....

.....

.....

.....

Hiermit beantrage(n) ich (wir) als Erziehungsberechtigte/r die Feststellung des Förderbedarfs für

Name, Vorname: .....

geb. am: .....

Klasse: .....

Erziehungsberechtigte:

Name und Vorname: .....

PLZ und Wohnort: .....

Straße, Nummer: .....

Telefon: .....

Datum, Unterschrift .....

Einverständniserklärung

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre(n) ich (wir) mich (uns) mit der Diagnostizierung zur Feststellung des Förderbedarfs und der Weitergabe der Ergebnisse an das zuständige Staatliche Schulamt und an die Schule meines (unseres) Kindes ..... (Name, Vorname) einverstanden.

Datum, Unterschrift: .....

* Zutreffendes unterstreichen.

Anlage 2

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich des Lesens und Rechtschreibens (LRS)* und zur förmlichen Anerkennung*

Name/Vorname des Diagnostikers: .....

Einrichtung des Diagnostikers: .....

An das Staatliche Schulamt: .....

Name des Kindes: ..... geb. am: .....

Klasse: .....

Schule: .....

Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Sinne der Verwaltungsvorschrift liegen vor / nicht vor / sind im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abzuklären.*

1. Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse:

Lesetechniken — Lesetest; Verfahren angeben: .....
Buchstaben: ____ Fehler
Wörter Zeit: PR ____ Fehler: PR ____
Text Zeit: PR ____ Fehler: PR ____

Rechtschreibleistungen — Rechtschreibtest; Verfahren angeben: .....
Test 1 Einzelwörter: PR ____
Test 2 Text: PR ____

Fehlerschwerpunkte im Lesen und Rechtschreiben: (Anlage)

Intelligenzdiagnostik: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung*:
   - Binnendifferenzierung
   - Unterstützungsprogramm (LRS-Intensivkurs, Aufbaukurs, Klinikzeugle)
   - Kleingruppe
   - LRS-Klasse
   - Kein aktueller Förderbedarf

Datum: .....

.....
Unterschrift des Diagnostikers

3. Empfehlung Förderausschuss

Die Förderempfehlungen werden befürwortet / nicht befürwortet.*

Datum: .....

.....
Unterschrift Vorsitzender Förderausschuss

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes zur Form der Förderung*
   Bestätigung des Staatlichen Schulamtes zur förmlichen Anerkennung*

.....

.....

Datum: .....

.....
Unterschrift des Schulamtes / der Schulrätin

* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3

Bestätigung zur förmlichen Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Staatliches Schulamt: Datum: .....

.....

.....

.....

Erziehungsberechtigte

Name und Vorname: .....

Wohnort: .....

Straße/ Nummer: .....

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern

(Anrede) .....

bei Ihrer/Ihrem Tochter/Sohn (Vorname) ..... wird das Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens nicht bestätigt / bestätigt / im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abgeklärt.*

Die Untersuchungsergebnisse sind Ihnen durch den Diagnostiker bereits erläutert worden.
Wir bitten Sie, sich zur weiteren Besprechung der Ergebnisse und der Förderung Ihres Kindes mit dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

.....
Schulrat/Schulrätin

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage 4

Auswertung der Ergebnisse zur Feststellung des Förderbedarfs im Bereich Rechnen

Name/Vorname des Diagnostikers: .....

Einrichtung des Diagnostikers: .....

An das Staatliche Schulamt .....

Name des Kindes: ..... geb. am: .....

Klasse: .....

Schule: .....

Besondere Schwierigkeiten im Rechnen im Sinne der Verwaltungsvorschrift liegen vor / nicht vor / sind im Rahmen einer Prozessbegleitung weiter abzuklären.*

1. Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse

   Rechenleistungen (Verfahren angeben):

   Fehlerschwerpunkte im Rechnen: (Anhang)

   Intelligenzdiagnostik: unterdurchschnittlich – durchschnittlich – überdurchschnittlich*

2. Empfehlungen zur Form der Förderung

.....

.....

Datum: .....

.....
Unterschrift Diagnostiker

3. Empfehlung des Fördergremiums:

Die Fördermaßnahmen werden befürwortet/ nicht befürwortet. *

Datum: .....

.....
Unterschrift Vorsitzender Fördergremium

4. Entscheidung des Staatlichen Schulamtes:

.....

.....

Datum: .....

.....
Unterschrift des Schulrates / der Schulrätin

* Zutreffendes unterstreichen

Abiturprüfungsverordnung

Mittl.bl. BM M-V S. 668

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In der Eingangsformel ist die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 297)[2]“ zu ersetzen.

2. In § 7 Abs. 1 ist das Wort „Lehrplänen“ durch die Wörter „Kern-Curricula“ zu ersetzen.

Schwerin, den 9. September 2005

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1010

[2] Mittl.bl. BM M-V S. 731

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 22. März 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GOVBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2] hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachfolgende Änderungssatzung zur Grundordnung vom 8. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 375) erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Übrigen bestimmen sich die weiteren Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 des Landeshochschulgesetzes“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Vorschlages des Senats vom 19. Januar 2005 und des Beschlusses des Konzils vom 26. Januar 2005 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. April 2005.

Neubrandenburg, den 22. März 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1010

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Vom 23. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2] hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachfolgende Änderungssatzung zur Grundordnung vom 8. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 375) erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Vorschlags des Senats vom 11. Mai 2005 und des Beschlusses des Konzils vom 18. Mai 2005 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 9. September 2005.

Neubrandenburg, den 23. Juni 2005

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg -
University of Applied Sciences
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1011

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1] geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Zustimmung des Justizministeriums die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften (PO RW) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand
§ 2 Dauer des Studiums
§ 3 Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich
§ 4 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 5 Mündliche Prüfung
§ 6 Anwendung der Bundesnotenverordnung
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Ungültigkeit der Prüfung
§ 10 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
§ 11 Prüfungsausschuss
§ 12 Verfahren im Prüfungsausschuss
§ 13 Zentrales Prüfungsamt
§ 14 Prüfer

II. Zwischenprüfung

§ 15 Zweck der Prüfung
§ 16 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
§ 18 Prüfungstermin/Freiversuch
§ 19 Abweichung vom Regelprüfungstermin
§ 20 Bestehen der Zwischenprüfung
§ 21 Fristen, Wiederholung

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 22 Zweck der Prüfung
§ 23 Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen
§ 24 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 25 Aufsichtsarbeit
§ 26 Studienarbeit
§ 27 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit
§ 28 Mündliche Prüfung
§ 29 Regelprüfungstermine
§ 30 Abweichung von Regelprüfungsterminen
§ 31 Freiversuch
§ 32 Wiederholung
§ 33 Gesamtnote
§ 34 Zeugnis
§ 35 Diplomurkunde
§ 36 Einsicht in Prüfungsakten

IV. Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

§ 37 Übergangsregelungen
§ 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Regelungen*

§ 1
Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 15 bis 21 die Zwischenprüfung und in den §§ 22 bis 36 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 14) gelten gleichermaßen für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2
Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten juristischen Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Nach dem vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Die von den Studierenden während des Studiums zu absolvierenden praktischen Studienzeiten regelt die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181
* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Die Berechnung von Semesterzahlen nach dieser Satzung erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes zum Freiversuch vorgesehenen Regeln.

§ 3
Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
2. mündlich und/oder
3. in Form einer Seminarleistung, bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung,

zu erbringen.

(2) Der Ausgleich von prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 2 ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4
Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten der Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Dem zweiten Prüfer ist die Bewertung des ersten Prüfers mitzuteilen. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktezahl oder einer dazwischen liegenden Punktezahl fest (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf drei Punkte oder weniger annähern können. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Bei Zwischenprüfungsleistungen ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer nur dann erforderlich, wenn die Prüfungsleistung durch den Erstprüfer nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet worden ist.

(3) Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens acht Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(4) Klausuren und Hausarbeiten der Zwischenprüfung werden, soweit sie bestanden wurden, nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 5
Mündliche Prüfung

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und eine Lösung begründen kann sowie in der Lage ist, sich flüssig und verständlich auszudrücken.

(2) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit Bekanntgabe des Prüfungstermins durch hochschulöffentlichen Aushang mitgeteilt. § 14 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierende der Rechtswissenschaften und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 6
Anwendung der Bundesnotenverordnung

(1) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurde.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Haben Studierende bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem vierten Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Schwerpunktbereichsstudium erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hoch-

schule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 oder Absatz 2 unterfallen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im LL.B.-Studiengang und den LL.M.-Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erbracht worden sind.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat**,** ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen auf elektronischem Wege von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Diese ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 9
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschussnachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird gegebenenfalls auch die Diplom-Urkunde eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 10
Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Vor dem Erlass von belastenden Entscheidungen ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Widersprüche gegen belastende Entscheidungen sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 11 und 13.

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 13 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf

einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12
Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 13
Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 und § 29
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
7. Zulassung zu Prüfungen
8. Nichtzulassung zu Prüfungen
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
10. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
12. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
13. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
14. Überwachung der Bewertungsfristen
15. Zustellung des Themas der Studienarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
16. Entgegennahme der fertig gestellten Studienarbeit
17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
18. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
19. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplomurkunden

§ 14
Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer ist zulässig.

II. Zwischenprüfung

§ 15
Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Eignung für das weitere Studium in diesem Studiengang gegeben ist. Das ist der Fall, wenn Grundkenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen erlangt wurden und die Fähigkeit nachgewiesen wurde, Rechtsnormen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 16
Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu den einzelnen Teilleistungen der Zwischenprüfung (Fachprüfungen) im Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Bei der Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Mai zulässig (Meldefrist). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 2 Satz 3 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als eingehalten.

§ 17
Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind

1. Allgemeine Grundlagen des Rechts,
2. Öffentliches Recht,
3. Privatrecht,
4. Strafrecht.

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 1 ist eine von jedem Studierenden zu wählende Lehrveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 StudO RW).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 2 sind die im Grundkurs Öffentliches Recht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung,
- Staatsstrukturenprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip),
- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts),
- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen erforderlich ist),
- Begriff und Funktionen von Grundrechten,
- allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen),
- systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte,
- Verfassungsbeschwerde,
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (Grundbegriffe, Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundprinzipien des Verwaltungshandelns),
- Verwaltungsverfahren (Formen des Verwaltungshandelns und allgemeine Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, besondere Verfahrensarten),
- Folgeprobleme (Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes, Grundzüge des Systems der Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 3 sind die im Grundkurs Privatrecht I und II, sowie die im Aufbaukurs Privatrecht I erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
- Rechtsquellen und Normverstehen,
- zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),
- das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
- Rechtgeschäftslehre,
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
- Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,
- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, Verträge mit Drittwirkung),
- Leistungsstörungsrecht in seinen Einzelausprägungen,
- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation,
- Deliktsrecht,
- Grundbegriffe der Gefährdungshaftung und der Aufopferung,
- deliktisches Schadensrecht,
- Kaufrecht,
- Grundzüge des Mietrechts, Werkvertrags-, Dienstvertrags-, Geschäftsbesorgungsvertragsrechts und andere,
- schuldvertragsbezogenes Verbraucherschutzrecht,
- handelsrechtliche Modifikationen des Schuldvertragsrechts (insbesondere beim Handelskauf).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 4 sind die im Grundkurs und Aufbaukurs Strafrecht, sowie die im Vertiefungskurs I Strafrecht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (Gutachten),
- verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts,
- Methode und historische Grundlagen,
- der Aufbau des vorsätzlich vollendeten Delikts,
- einzelne Delikte gegen die Person,
- Delikte gegen Eigentum und Vermögen im Kernbereich,
- Delikte gegen die Allgemeinheit im Kernbereich,
- vertiefte Kenntnisse der Vermögens- und Urkundendelikte.

Die Aufgabenstellung wird durch den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer vorgenommen.

(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in der Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 eine Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer
2. in jeder der Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 eine dreistündige Aufsichtsarbeit (180 Minuten) sowie eine Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen

§ 18
Prüfungstermine/Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein. Die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein.

(2) Die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ werden in jedem Semester angeboten. Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ findet in jedem Semester in den jeweils angebotenen Grundlagenfächern statt. Die Prüfungen werden jeweils während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Fachprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

(3) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals abgelegt und wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Diese Regelung kann je Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Auf Antrag des Kandidaten können im Rahmen des Prüfungsversuchs nach Satz 1 bestandene Prüfungsleistungen auf die Fachprüfung angerechnet werden. In diesem Fall finden die Regeln über den Freiversuch keine Anwendung. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 19
Abweichung vom Regelprüfungstermin

(1) Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im fünften Semester zu den Fachprüfungen, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 Satz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Zwischenprüfung abzulegen haben.

§ 20
Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurden.

(2) Über das Bestehen jeder Fachprüfung wird von dem jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt, in der die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen im Einzelnen aufgeführt sind. Die Bescheinigung muss Vor- und Zuname sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 21
Fristen, Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist auf Antrag möglich, wenn im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall aufgetreten ist. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt die entsprechende Fachprüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Ein Wiederholungstermin für Aufsichtsarbeiten wird in der Regel in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten, sofern die Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester stattfinden. Die Wiederholung

von Hausarbeiten wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters ermöglicht.

(4) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 22
Zweck der Prüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 23
Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit mit Präsentation in einem Hauptseminar,
2. einer Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsstoff in den angebotenen Schwerpunktbereichen umfasst

1. im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“

   a. Organisation

      aa. Kapitalgesellschaftsrecht
      – Aktiengesellschaft, GmbH; Behandlung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen im GmbH-Recht, persönliche Geschäftsführerhaftung; Fragen des Konzernrechts, des Bilanzrechts, allgemeine Gründungsprobleme; internationales Kapitalgesellschaftsrecht, Einflüsse des europäischen Rechts auf die nationale Gesetzgebung in Europa;

      bb. Unternehmensträger
      – Unternehmen und Unternehmensträger; Arten von Unternehmensträgern; Wahl des Unternehmensträgers; Einzelunternehmer; Personenhandelsgesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Stille Gesellschaft, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung).

   b. Finanzierung

      aa. Kreditsicherung
      – Personalsicherheiten
      – Bürgschaft
      – Garantie
      – Patronatserklärung
      – Schuldbeitritt
      – Realsicherheiten
      – Mobiliarsicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten)
      – Immobiliarsicherheiten (Hypothek, Grundschuld)

      bb. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
      – Einzelzwangsvollstreckungsverfahren (Vollstreckungsorgane, Verfahrensregeln - insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher -, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe); Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes; Grundzüge des Insolvenzrechts (Insolvenzgründe, Stellung des Insolvenzverwalters, Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners)

   c. Mitarbeiter

      aa. Betriebsverfassungsrecht
      – Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb; Beteiligungsrechte des Betriebsrats; Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht

      bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht
      – insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes

   d. Außenbeziehungen

      aa. Wettbewerbsrecht
      – Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG; Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen; Generaltatbestand und Einzeltatbestände; Anspruchsarten, Sanktionen; Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte

      bb. Kartellrecht
      – Rechtsanwendung im Kartellrecht, Markt und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des GWB; vertikale und horizontale sowie kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen; Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen; Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht, Boykott und sonstige Einzeltatbestände; Fusionskontrolle; Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren

2. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“

   a. Kriminologie I
   – gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts und die Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht; Grundlagen der Rechtssoziologie; sozialwissenschaftliche Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts; Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalitätstheorien; methodische Grundlagen kriminologischer Forschung Geschichte der Kriminologie

b. Strafvollzugsrecht
– Strafvollzugsgesetz von 1977 und dessen Umsetzung in der Praxis vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse; Lösung von Strafvollzugsrechtsfällen; aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insbesondere des BVerfG und der Obergerichte)

c. Sanktionenrecht
– rechtliche Voraussetzungen der §§ 38-76a StGB und der Rechtswirklichkeit anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde; Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe und andere ambulante Sanktionen sowie Fragen der Strafzumessung; Rechtsvergleichung, auch in Bezug auf internationale (Mindest-) Standards und aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts

d. Probleme des Maßregelvollzugs (einschließlich Begutachtungsfragen)
– Einführung in die Probleme des Maßregelvollzugs (psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB)); Analyse der Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer unter Einbeziehung von Fragen der Therapie, Entlassungsvorbereitung und Begutachtung, insbesondere der Gefährlichkeitsprognose

e. Rechtsmedizin
– Einführung in Rechtsmedizinische Grundsatzfragen, auch anhand von Fallbeispielen.

f. Kriminologie II
– Kriminologie als empirische Wissenschaft; Erscheinungsformen des Verbrechens sowie allgemein abweichendem Verhalten als sozialer Erscheinung, der Verbrechenskontrolle und dem Rechtsbrecher; viktomologische Grundlagen; Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität, Kriminalprävention (Verbrechensvorbeugung); Kenntnis der Entstehung von Strafrechtsnormen (Normgenese) und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle; Wirksamkeit von Strafsanktionen im Hinblick auf Wiedereingliederung oder Abschreckung; Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Probleme der Kriminalprognose; Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität

g. Jugendstrafrecht
– Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens und seiner spezifischen Ausprägungen im Jugendgerichtsgesetz; die spezifischen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts; Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens; Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis im Spiegel empirischer Untersuchungen; Verhältnis zum Jugendhilferecht (SGB VIII)

h. Strafprozessrecht Vertiefung
– Vertiefung ausgewählter Probleme des Strafprozessrechts aus der Sicht der Strafverteidigung

i. Soziologie der Wirtschaftskriminalität
– Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität in ihren gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen; spezifische Formen der Kriminalitätskontrolle in diesem Bereich und ihre Effizienz

3. im Schwerpunkt „Steuern“

a. Einführung in das Steuerrecht
– Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung); rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts; (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung); Grundrechte im Steuerrecht; einzelne Steuern und Steuerarten in ihrer Grundstruktur

b. Einkommensteuerrecht
– Einkunftsarten; Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften; Abgrenzung beruflicher und privater Aufwendungen; Grundlagen des steuerlichen Bilanzrechts

c. Steuerrecht im Verfahren
– Grundzüge des allgemeinen Steuerrechts (Steuerschuldrecht), des Besteuerungsverfahrens, des Ermittlungsverfahrens (einschließlich der Außenprüfung), des Festsetzungsverfahrens (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) sowie des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens

d. Umsatzsteuerrecht (sofern dieses Fach belegt wird)
– Grundlagen und Systematik der Umsatzsteuer; Steuerbefreiungen; Vorsteuerabzug (einschließlich Berichtigung und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch)

e. Internationales Steuerrecht (sofern dieses Fach belegt wird)
– Grundlagen des internationalen Steuerrechts; Begriff und Geschichte des internationalen Steuerrechts; Deutsches Welteinkommensteuerprinzip des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts; Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug; Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung (einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen)

f. Kapitalgesellschaftsrecht/Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit (sofern dieses Fach belegt wird)
– Kriterien einer für das unternehmerische Handeln günstigen Rechtsformwahl; Fragestellungen aus dem Kapitalgesellschaftsrecht; rechtliche Rahmenbedingungen zur Gründung einer GmbH oder AG (zum Beispiel Vorbelastungsverbot oder Differenzhaftung; Vor- und Nachteile von Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsregeln unter betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten; Kriterien für die Wahl unternehmensorganisations-rechtlicher Mischformen (Hauptbeispiel GmbH & Co. KG); Grundfragen des Konzernrechts und des Bilanzrechts; internationales Kapitalgesellschaftsrecht; Einflüsse des europäischen Rechts auf die nationale Gesetzgebung in Europa

g. Bilanzsteuerrecht
– Grundsätze der Bilanzierungsfähigkeit, Bewertung und des Ausweisens; Bilanzierung einzelner Bilanzposten; Bilanzierung im Rahmen von Personenhandelsgesellschaften; Bilanzierung in Umwandlungsfällen

h. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
– Finanzbuchhaltung; Betriebsabrechnung; Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung

4. im Schwerpunkt „Europarecht/Rechtsvergleichung“

a. Rechtsvergleichung

aa. Methoden der Rechtsvergleichung
– Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung

bb. Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
– Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum): Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts, Juristenausbildung, Gerichtsstruktur

cc. Grundzüge fremder Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme
– Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts

dd. Grundzüge fremder Strafrechtssysteme
– Staaten, die das deutsche Strafrechtsmodell übernommen haben; das schwedische Strafrechtssystem; angloamerikanischer Rechtskreis hinsichtlich des Strafrechtssystems; strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, insbesondere: im Bereich des Umweltschutz- und Wirtschaftsstrafrechts; Schutz vor täuschungsbedingter Vermögensschädigung und vor dem Verlust öffentlicher Mittel

ee. Internationales Privatrecht
– Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht - Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur

ff. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
– Grundzüge des Internationalen Schiedsverfahrens; wirtschaftliche Bedeutung und Anwendungsfelder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht; verschiedene bekannte Schiedsmodelle internationaler Schiedsinstitute; Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

b. Europäisches Verwaltungs-, Verfassungs- und Privatrecht
– Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht; Verbraucherrecht); Institutionelle Strukturen von Union und Gemeinschaft (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen)

5. im Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“

a. Grundelemente der allgemeinen Staatslehre
– Elemente des Staates, Staatzwecke und Staatsrechtfertigungen, die Kategorien von Legalität und Legitimität sowie die verschiedenen Staatsformen - jeweils unter Einschluss der Grundlagen deutscher und europäischer Verfassungsgeschichte

b. Grundelemente der Verwaltungslehre
– Grundbegriffe öffentlicher Verwaltung (wie Amt, Zuständigkeit, Kontrolle), die Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbau und Ablauf der öffentlichen Verwaltung - jeweils unter Einschluss der historischen Entwicklung, wichtige Bedingungen für eine effiziente Ausgestaltung arbeitsteiliger Aufgabenerledigung. Überblick über die Grundelemente verschiedener Organisationstheorien

c. Ausländische Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme
– Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts

d. Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht
– Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht); Institutionelle Strukturen von Union und Gemeinschaft (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen)

e. Staat und Wirtschaft
– Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungsrecht; Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung; Staat und Wettbewerb (Recht der öffentlichen Unternehmen; Grundzüge des Vergabe- und Subventionsrechts)

f. Staat und Umwelt
– Grundprinzipien des Umweltrechts mit seinen europa- und verfassungsrechtlichen Bezügen; Aufgaben und Handlungsformen des Staates im Bereich des Umweltschutzes; Instrumente des Umweltordnungsrechts am Beispiel des Immissionsschutzrechts; Grundstrukturen ausgewählter Bereiche des Umweltrechts unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sowie des Naturschutzrechts

g. Gefahrenabwehr und Risikovorsorge
– Die staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr im allgemeinen und besonderen Sicherheitsrecht; Abgrenzung des

Gefahrenbegriffs zur Risikovorsorge; die staatliche Aufgabe und das Instrumentarium zur Risikovorsorge; Rechtsentwicklungen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge anhand ausgewählter Beispiele

h. Staatliche Planung und Infrastrukturverwaltung
– Räumliche Gesamtplanung auf überörtlicher Ebene (Raumordnung und Landesplanung), Fachplanung (insbesondere Eisenbahn und Fernstraßen), Vertiefung Bauplanungsrecht (insbesondere Besonderes Städtebaurecht), Straßen- und Wegerecht

§ 24
Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Aufsichtsarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, im dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. die Studienarbeit gemäß § 26 Abs. 1 bearbeitet hat und die erbrachte Leistung mit mindestens vier Punkten bewertet wurde und
3. die Aufsichtsarbeit bearbeitet hat und die erbrachte Leistung mit mindestens drei Punkten bewertet wurde.

(3) Die Studierenden müssen die Zulassung beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfrist). Die Meldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ihr sind die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung ist unwiderruflich.

(4) Die Zulassung zur Aufsichtsarbeit gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach den in Absatz 3 Satz 2 genannten Terminen die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen. Die Zulassung ist von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der mündlichen Prüfung den Prüfern vorzulegen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 25
Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden.

(2) Die Kandidaten dürfen nur die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.

§ 26
Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung oder einer anwendungsbezogenen Arbeit (Schriftsatz für ein gerichtliches Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung oder Ähnliches) über ein juristisches Thema des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs, die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt und anschließender Präsentation dieser Arbeit in einem Hauptseminar des entsprechenden Schwerpunktbereichs, das in der auf die Bearbeitungszeit folgenden Vorlesungszeit stattfindet.

(2) Die Studienarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat und
3. an mindestens zwei Übungen für Vorgerückte erfolgreich teilgenommen hat oder an einer Übung für Vorgerückte erfolgreich teilgenommen hat und zu einem Hauptseminar eines Schwerpunktbereichs zugelassen wird.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorgerücktenübung liegt vor, wenn der Kandidat jeweils innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Klausur gefertigt hat und die erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurden. Über die Zulassung zu einem Hauptseminar gemäß Satz 2 Nr. 3 entscheidet der Veranstaltungsleiter unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen des Kandidaten. Über die Zulassung ist dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

(4) Für die Anmeldung zur Studienarbeit gelten § 24 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 und § 24 Abs. 5 entsprechend. Die erfolgreiche Teilnahme

an den Vorgerücktenübungen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 muss spätestens bei der Abgabe der Studienarbeit nachgewiesen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit erfolgt innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sich der Studierende gemäß Absatz 3 angemeldet hat, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Zentrale Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Studienarbeit vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Studienarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Dauer der Präsentation einschließlich der Verteidigung der Studienarbeit soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(7) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens zwei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen oder einen anderen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Studienarbeit bewilligt, muss das Thema der Studienarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Studienarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Studienarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 27
Abgabe und Bewertung der Studienarbeit

(1) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, versehen mit der Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie dem Nachweis über die Betreuung der Arbeit durch einen Hochschullehrer oder einen anderen Prüfer. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Gutachter für die Bewertung der Studienarbeit. Mindestens einer der Gutachter muss ein in der Forschung und Lehre tätiger Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein, im Übrigen kann Gutachter jeder Prüfer im Sinne von § 14 sein. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der die Studienarbeit betreut hat.

(3) Bei der Bewertung ist für die schriftliche Arbeit und ihre Präsentation eine einheitliche Note zu bilden.

(4) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein, in dem die Arbeit präsentiert wurde.

§ 28
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat in der Regel 30 Minuten. Es können bis zu vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern im Sinne von § 14 abgelegt. § 27 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend. Die Prüfer werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie setzen die Note gemeinsam fest.

§ 29
Regelprüfungstermine

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. Die Studienarbeit soll im siebten Semester präsentiert werden. Die Aufsichtsarbeit soll im achten Semester bearbeitet werden. Die mündliche Prüfung soll im neunten Semester abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen können vor diesen Regelprüfungsterminen erbracht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die mündliche Prüfung wird in jedem Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfern angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Aufsichtsarbeit soll in Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 1 spätestens in der ersten Woche der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

§ 30
Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende die in § 29 Abs. 1 genannten Regelprüfungstermine um mehr als vier Semester, gelten die jeweiligen Prüfungsleistungen als abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Prüfung abzulegen haben.

§ 31
Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zu dem in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt und wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 7 auf das Studium angerechnet. Auf § 2 Abs. 3 wird ergänzend Bezug genommen.

(2) Der Kandidat kann beantragen, dass die im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 bestandenen Prüfungsleistungen auf die Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet werden. In diesem Fall finden die Regeln über den Freiversuch keine Anwendung. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Schwerpunktbereichsprüfung kann auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins. Die Studienarbeit kann zur Notenverbesserung nur wiederholt werden, wenn die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt wird.

§ 32
Wiederholung

(1) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Kandidatenin einzelnen Teilen oder insgesamt einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Hat der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung stellen. Die Zulassung setzt voraus, dass im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall eingetreten ist.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Meldet sich der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß zu der Wiederholungsprüfung oder tritt er eine Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 33
Gesamtnote

(1) Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen der Prüfung gemäß § 23 Abs. 1. Hierbei sind die auf zwei Dezimalstellen errechneten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch drei zu teilen. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Endpunktzahl der Prüfung).

(2) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechend der Bundesnotenverordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsabschnitten gemäß § 23 Abs. 1 teilgenommen hat und mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (vier Punkte) erreicht wurde.

§ 34
Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Endpunktzahl und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 35
Diplomurkunde

(1) Mit dem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung wird dem Kandidaten zugleich eine Diplomurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad „Diplomjurist“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung und wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 36
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Schwerpunktbereichsprüfung wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren

Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

IV. Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

§ 37
Übergangsregelungen

(1) Die Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. Sie gelten ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und sich nicht spätestens bis zum 1. Juli 2006 erstmals zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden.

(2) Die Vorschriften über die Zwischenprüfung gelten für Studierende, die ihr Studium ab In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

(3) Auf die Übergangsbestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils geltenden Fassung wird ergänzend Bezug genommen.

§ 38
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. März 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Justizministeriums vom 1. Juli 2005) und des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. September 2005).

Greifswald, 22. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 26. April 2005

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotionsrecht
§ 2 Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden; Promotionsstudium
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Zulassung zur Promotion
§ 5 Dissertation
§ 6 Promotionsbeauftragte und Promotionskommission
§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8 Begutachtung der Dissertation
§ 9 Annahme und Bewertung der Dissertation
§ 10 Nichtangenommene Dissertationen
§ 11 Mündliche Prüfung
§ 12 Wissenschaftliches Kolloquium
§ 13 Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums
§ 14 Rigorosum
§ 15 Bewertung des Rigorosums
§ 16 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation
§ 18 Verleihung des Doktorgrades
§ 19 Protokoll
§ 20 Widerspruchsrecht
§ 21 Ehrenpromotion
§ 22 Aberkennung des Doktorgrades
§ 23 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Muster der Erklärung nach § 4 Abs. 1
Anhang 2: Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
Anhang 3: Besondere Promotionsstudiengänge an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

§ 1
Promotionsrecht

(1) Diese Promotionsordnung ermöglicht den Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die freie Wahl zwischen zwei gleichwertigen Verfahren der mündlichen Prüfung (wissenschaftliches Kolloquium oder Rigorosum; §§ 11, 12 und 14). Professorinnen/Professoren der mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichteten An-Institute der Universität Rostock sind in allen Fragen der Promotionsordnung den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock gleichgestellt.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist. Die an der Fakultät vertretenen Fächer sind im Anhang aufgeführt.

(3) Der Fakultätsrat verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotion zum Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(4) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem an der Fakultät vertretenen Promotionsgebiet und einer mündlichen Prüfung (§ 11).

§ 2
Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden; Promotionsstudium

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen/Doktoranden an der Universität Rostock eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden soll während der Arbeit an ihrer Dissertation die Betreuung durch mindestens eine hauptamtlich/einen hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigte/beschäftigten und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/geeigneten Wissenschaftler zuteil werden. Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind.
Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod, so bestimmt der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ein Mitglied der Fakultät, das die Betreuung über-

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

nimmt. Die Betreuerin/der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, Gutachten zur eingereichten Dissertationsschrift anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

(3) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen an einem Promotionsverfahren mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Absatz 2 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie eine wie in Absatz 2 erwähnte entsprechende Qualifikation besitzen.

(4) Wird die Arbeit nicht von dem in Absatz 2 genannten Personenkreis betreut, ist eine Professorin/ein Professor zu bestimmen, der die Arbeit vor dem Fakultätsrat vertritt.

(5) Für besondere Promotionsstudiengänge (siehe Anhang 3) gilt eine eigene Studienordnung, die die Annahme, den Ablauf des Promotionsstudiums und die zu erbringenden Leistungen regelt.

(6) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist grundsätzlich ein abgeschlossenes universitäres Studium einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, nachgewiesen durch das Diplom oder einen äquivalenten Hochschulabschluss (zum Beispiel 1. Staatsexamen für Gymnasiallehrer im Fach Biowissenschaften, Chemie, Mathematik oder Physik).

(2) Eine Dissertation zum gleichen Thema darf von der Doktorandin/vom Doktoranden nicht vorher oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren nach Entscheidung des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen werden. Die Befähigung zur Promotion ist durch eine mündliche Prüfung auf dem Promotionsgebiet nachzuweisen, die von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts abgenommen wird.

(4) Ausländische Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende staatliche Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(5) Über Ausnahmen zu den Absätzen 1, 3 und 4 entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts, wobei zusätzliche Auflagen möglich sind.

§ 4
Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist von der Kandidatin/vom Kandidaten schriftlich an die Dekanin/den Dekan unter Angabe des Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) drei Exemplare der Dissertation (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation entsprechend § 8 mehr als zwei Gutachtern zugeführt wird)
b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf
c) die Urkunde über den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie)
d) die Urkunde über das Diplom oder einen äquivalenten Hochschulabschluss beziehungsweise das 1. Staatsexamen (beglaubigte Kopie)
e) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen
f) eine zirka zehnzeilige allgemein verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Promotionsarbeit sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (jeweils in Englisch und Deutsch)
g) ein amtliches Führungszeugnis
h) eine unwiderrufliche Entscheidung des Kandidaten für eine der beiden Formen der mündlichen Prüfungen entsprechend § 11 (Muster siehe Anhang 1)
i) eine Erklärung (Muster siehe Anhang 1) darüber, dass der Kandidat die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (Muster siehe Anhang 1)
j) der Nachweis über die erfolgreich erbrachten Leistungen, wenn einer der im Anhang 3 benannten Promotionsstudiengänge durchlaufen wurde
k) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits um den Doktorgrad beworben hat
l) eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten und Nennung von mindestens zwei von der Betreuerin/ vom Betreuer verschiedenen möglichen Gutachtern
m) eine Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers an die Dekanin/den Dekan zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens entsprechend § 8 Abs. 5, wenn eine nach Ansicht der Betreuerin/des Betreuers auszuzeichnende Dissertation vorliegt. In diesem Fall sollen abweichend von l) drei mögliche Gutachter (mindestens ein externer Gutachter) genannt werden

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig in der Promotionsstelle vorliegen.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens kann vom Kandidaten in schriftlicher Form zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 5
Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten. Sie muss ein an der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen.

(2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entspre-

chen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(4) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten betragen. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigefügt werden.

(5) Die Ergebnisse der Dissertation können vorher veröffentlicht worden sein. Mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Arbeiten können als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt:

(a) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen.
(b) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, klar hervorgehen.
(c) Sind mehrere Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil explizit auszuweisen.
(d) Die Zusammenfassung soll 20 Textseiten nicht unterschreiten.

§ 6
Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Instituten für Biowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik jeweils eine Professorin/einen Professor als Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Promotionskommission wird von der/dem Promotionsbeauftragten berufen. Mitglieder der Promotionskommission sind stets die/der Promotionsbeauftragte sowie die Gutachter der Dissertation und im Falle des Rigorosums entsprechend § 14 die zwei Prüferinnen/Prüfer. Zum wissenschaftlichen Kolloquium sollen mindestens acht Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Zur Mitwirkung in der Promotionskommission sind alle Habilitierten und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und alle promovierten Mitglieder des Fakultätsrates berechtigt.
Weitere Mitglieder des Fakultätsrates sind als Beobachter zugelassen. Die/der Promotionsbeauftragte kann habilitierte Personen aus Einrichtungen außerhalb der Fakultät in die Kommission berufen, sofern diese das entsprechende oder ein angrenzendes Fach vertreten. Wurde vom Kandidaten das Verfahren über das Rigorosum entsprechend § 14 gewählt, so ist in der abschließenden Präsentation die Anwesenheit von sechs Mitgliedern der Promotionskommission ausreichend.

(3) Die/der Promotionsbeauftragte führt den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen, sie/er kann diesen an seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder eine andere Professorin/einen anderen Professor seines Instituts delegieren. Dies muss erfolgen, wenn die/der Promotionsbeauftragte als Gutachterin/Gutachter auftritt.

(4) Die Arbeit der Promotionskommission wird durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten des entsprechenden Instituts koordiniert. Er bestätigt die Prüfungstermine und nimmt im Auftrag des Rates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auch alle übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahr.

§ 7
Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin/der Dekan stellt anhand der nach § 4 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zutreffen. Der Zulassungsantrag kann auch schon vor Vorlage der Dissertation gestellt werden. In diesem Falle wird vom Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 entschieden.

(2) Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer Frist von vier Wochen zu ihrer Ergänzung aufzufordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens von der Dekanin/dem Dekan zurückzuweisen. Hierauf ist die Bewerberin/der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Promotionsantrages hinzuweisen.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann außer in den in Absatz 2 genannten Fällen abgelehnt werden, wenn die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllt, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Zulassung und die Eröffnung des Verfahrens und legt die Gutachter fest.

(5) Wird von der Kandidatin/dem Kandidaten das Rigorosum (§ 14) als Form der mündlichen Prüfung (§ 11) gewählt, werden eine Prüferin/ein Prüfer für das Hauptfach und eine Prüferin/ein Prüfer für das Nebenfach durch den Fakultätsrat bestellt. Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht Prüfer vorzuschlagen. Die Prüferin/der Prüfer im Hauptfach muss eine Professorin/ein Professor sein, der das Promotionsgebiet an der Universität Rostock oder an einem An-Institut der Universität Rostock vertritt. Als Prüferin/Prüfer im Nebenfach können alle Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Fakultäten und der An-Institute der Universität Rostock bestellt werden, die das entsprechende Nebenfach an der Universität Rostock vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Das Ergebnis des Beschlusses des Fakultätsrates ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich, gegebenenfalls unter Mitteilung der Prüfer, mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung

ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Einer der Gutachter ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 2. Als Gutachter können nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut oder An-Institut der Universität Rostock tätig oder innerhalb der letzten fünf Jahre an der Fakultät tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag. In besonderen Fällen kann die Dekanin/der Dekan nach Absprache mit der/dem Promotionsbeauftragten eine/n weitere/n Gutachter/in hinzuziehen.

(2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von zehn Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von acht Wochen nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt und übersendet worden sein.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doctor rerum naturalium zu stellenden Anforderungen genügt; das heißt die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist vom Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)	Note mit Abstufung: 1,0; 1,3
cum laude	(gut)	Note mit Abstufung: 1,7; 2,0; 2,3
rite	(genügend)	Note mit Abstufung: 2,7; 3,0
non sufficit	(ungenügend)	

(5) Liegt nach Meinung der Betreuerin/des Betreuers eine besonders herausragende Dissertation vor, die zu einem Gesamtprädikat ‚summa cum laude' führen könnte, so ist dies der Dekanin/dem Dekan bei der Eröffnung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat mindestens zwei von der Betreuerin/dem Betreuer verschiedene Gutachter (davon mindestens eine auswärtige Gutachterin/einen auswärtigen Gutachter), die um ein Votum darüber gebeten werden, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine auszeichnungswürdige Dissertation handelt.

(6) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

§ 9
Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der Promotionsbeauftragten/dem Promotionsbeauftragten auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(2) In Zweifelsfällen können durch die Dekanin/den Dekan weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn eine einzelne Gutachterin/ein einzelner Gutachter die Dissertation mit „non sufficit" beurteilt hat.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit „non sufficit" beurteilt haben.

(4) Für die Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind zur Fortführung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit zu kontrollieren. Er leitet seine Bestätigung zusammen mit der verbesserten Fassung der Promotionsschrift der Dekanin/dem Dekan zu, damit dieser das Verfahren fortsetzen kann.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation beziehungsweise über Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Danach ist der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Mitgliedern der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten zu gestatten. Bei Nichtannahme ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Gesamtnote für eine angenommene Dissertation wird als arithmetisches Mittel der abgestuften Einzelnoten der Gutachter berechnet. Ein „non sufficit" geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10
Nicht angenommene Dissertationen

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 4 Abs. 1).

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann entweder in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter (§ 12) oder eines nichtöffentlichen Rigorosums und einer öffentlichen Präsentation (§ 14) abgelegt werden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die freie Wahl zwischen diesen beiden gleichwertigen Verfahren.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation gemäß § 9 angenommen worden ist. Alle Fakultätsratsmitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.

§ 12
Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die/der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und einer anschließenden Disputation nach, dass er sein Arbeitsgebiet überzeugend vertreten, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Der Vortrag sollte in der Regel 30 Minuten dauern. Im Vortrag sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentiert und es soll auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingegangen werden.

(3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich. Es ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Das Kolloquium findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt. Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen.

(4) Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das gesamte Promotionsgebiet.

(5) Nach Fragen der Gutachter und der Promotionskommission sind auch Fragen aus dem Zuhörerkreis zugelassen. Dabei sollen Fragen zum Thema der Dissertation und zum gesamten Promotionsgebiet etwa den gleichen Zeitrahmen einnehmen.

(6) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den Prüfern zu bestätigen ist.

(7) Bei unbegründetem Rücktritt der Bewerberin/des Bewerbers vom wissenschaftlichen Kolloquium gilt dieses als nicht bestanden. In diesem Fall ist wie in § 13 Abs. 3 weiter zu verfahren.

§ 13
Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

(1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung (Gesamtnote) des wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung.

(2) Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission bekannt gegeben.

(3) Wurde das wissenschaftliche Kolloquium mit „non sufficit“ bewertet, so gilt es als nicht bestanden. In diesem Fall kann es innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 14
Rigorosum

(1) Das Rigorosum besteht aus nichtöffentlichen Prüfungen in zwei Fächern und der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse der Dissertation. Das erste Prüfungsfach (Hauptfach) ist das Promotionsgebiet. Das zweite Fach (Nebenfach) kann von der Kandidatin/dem Kandidaten aus einer Liste der im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführten Promotionsgebiete gewählt werden, muss jedoch einem anderen Institut zugeordnet sein als das erste Prüfungsfach. In der Liste nicht genannte Prüfungsfächer bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(2) Die Prüfungen im ersten und zweiten Fach werden unmittelbar aufeinander folgend von den Prüfern abgenommen. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(3) Die Bestellung der Prüfer regelt § 7 Abs. 5.

(4) Die Dauer der Prüfung soll 90 Minuten nicht überschreiten, mit einem Zeitanteil von 2/3 für das Hauptfach und 1/3 für das Nebenfach.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat vereinbart mit der/dem Promotionsbeauftragten und den Prüfern den Prüfungstermin. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erhalten die Kandidatin/der Kandidat und die Prüfer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine schriftliche Einladung mit Zeit und Ort der Prüfung.

(6) Über Inhalt und Verlauf des Rigorosums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den Prüfern zu bestätigen ist.

(7) Erscheint eine Kandidatin/ein Kandidat ohne durch nachgewiesenen triftigen Grund nicht zur Prüfung oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Wurde das Rigorosum in dem Haupt- oder Nebenfach mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die ganze mündliche Prüfung als nicht bestanden und ist in beiden Fällen zu wiederholen. Die Wiederholung kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten erfolgen. Wird das wiederholte Rigorosum ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(8) Den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Rigorosum bildet die öffentliche Präsentation der Hauptergebnisse der Dissertation. Der Termin dafür wird nach erfolgreichem Rigorosum durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten festgesetzt. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Präsentation findet in Anwesenheit einer Promotionskommission statt, die entsprechend § 6 zusammengesetzt ist.

(10) Zu Beginn der Präsentation ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen. Sie/Er erhält Gelegenheit, zu den in den Gutachten aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

(11) Dieser Teil des Promotionsverfahrens wird als „bestanden" oder als „nicht bestanden" bewertet. Eine mit „nicht bestanden" bewertete Präsentation kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Über Inhalt und Verlauf der Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Wird die wiederholte Präsentation ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 15
Bewertung des Rigorosums

(1) Die Bewertung jedes Prüfungsfaches erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung.

(2) Die Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vorgeschlagenen Bewertungen berechnet, wobei das Hauptfach mit doppeltem Gewicht berücksichtigt wird.

§ 16
Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Nach der mündlichen Prüfung wird von der Promotionskommission die dem Fakultätsrat zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt.

(2) Der Vorschlag für die Note der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation (§ 9 Abs. 6), gewichtet mit dem Faktor 2 und der Note des wissenschaftlichen Kolloquiums oder des Rigorosums (§§ 13 und 15). Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote der Promotion ist eine der folgenden Noten zu empfehlen:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	[Durchschnitt 1,0; siehe Absatz 3]
magna cum laude	(sehr gut)	[Durchschnitt 1,0 - <1,5]
cum laude	(gut)	[Durchschnitt 1,5 - <2,5]
rite	(genügend)	[Durchschnitt 2,5 - 3,0]

(3) Die Gesamtnote der Promotion „summa cum laude" kann nur auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission unter den Voraussetzungen empfohlen werden, dass alle Gutachter der Dissertation die Bewertung „magna cum laude" (1,0) vorschlagen und dass mindestens zwei Gutachter die Dissertation ausdrücklich als „ausgezeichnet" einstufen (§ 8 Abs. 5). Die mündliche Prüfung muss ebenfalls mit „magna cum laude" (1,0) bewertet worden sein.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission gibt nach Festlegung der zu empfehlenden Gesamtnote im Anschluss an das Kolloquium beziehungsweise die Präsentation der Kandidatin/dem Kandidaten die Empfehlung (siehe §13) bekannt.

(5) Die von der Promotionskommission empfohlene Gesamtnote bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(6) Über den Beschluss der Verleihung des akademischen Grades erhält die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine schriftliche Mitteilung. Ab Zustellung dieses Bescheids ist sie/er berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 17
Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

§ 18
Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von sechs Monaten die Doktorurkunde auszuhändigen. Bei Bedarf wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, das Datum der Verleihung durch den Fakultätsrat und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Aushändigung wird von der Dekanin/dem Dekan in feierlicher Form vorgenommen.

§ 19
Protokoll

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann das Protokoll von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden.

§ 20
Widerspruchsrecht

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

(4) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 21
Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Mathematik oder Naturwissenschaften kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die auf der Grundlage eingeholter Gutachten dem Fakultätsrat einen Beschluss zuleitet.

(3) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion in würdiger Form in einer öffentlichen Veranstaltung der Fakultät.

§ 22
Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären beziehungsweise den Doktorgrad entziehen,

a) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.

b) wenn sich herausstellt, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

c) wenn der Kandidatin/dem Kandidaten durch Schiedsspruch eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem Kandidaten nachgewiesen wurde.

(2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 23
In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufig in Kraft gesetzte Promotionsordnung vom 6. Dezember 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 13. April 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 26. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (siehe Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 6. Juni 2005).

Rostock, 26. April 2005

Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Hans Jürgen Wendel

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1025

Anhang 1

Muster der Erklärungen nach § 4 Abs. 1

„Ich beantrage hiermit unwiderruflich, die mündliche Prüfung in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter/eines nichtöffentlichen Rigorosums und einer öffentlichen Präsentation abzulegen."

„Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt und ohne fremde Hilfe verfasst habe, keine außer den von mir angegebenen Hilfsmitteln und Quellen dazu verwendet habe und die den benutzten Werken inhaltlich und wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe."

Rostock,

Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Institut für Biowissenschaften
Biochemie
Biophysik
Biologie-Didaktik
Botanik
Meeresbiologie
Mikrobiologie
Molekularbiologie
Ökologie
Zellbiologie
Zoologie

Institut für Chemie
Anorganische Chemie
Analytische Chemie
Angewandte Chemie
Chemie-Didaktik
Meereschemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Technische Chemie
Theoretische Chemie

Institut für Mathematik
Mathematik
Mathematik-Didaktik

Institut für Physik
Angewandte Physik
Atmosphärenphysik
Experimentalphysik
Physik-Didaktik
Physikalische Ozeanographie
Theoretische Physik

Weitere, in der Liste nicht genannte Wissenschaftsgebiete können als Prüfungsfächer im Rigorosum gewählt werden, sie bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat (§ 14 Abs. 1).

Anhang 3

Besondere Promotionsstudiengänge an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Rostock

Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Technologie Neuer Materialien

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Rostock

Vom 24. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
§ 4 Gliederung der Prüfung
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren
§ 8 Wiederholung der Prüfung
§ 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung
§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.
Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RODT) vom 8./25. Juni 2004 durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

§ 2
Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung weisen die Bewerber/innen die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion sowie ihre mündliche Sprachkompetenz nach. Im Prüfungszeugnis wird das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den Teilprüfungen erzielten Ergebnisse ausgewiesen. Das Zeugnis dokumentiert die mit den Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Ist die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden, gelten die geforderten Sprachkenntnisse als nachgewiesen und die Zugangsvoraussetzungen für alle Studiengänge als erfüllt. Bei einem Prüfungsergebnis auf der Ebene von DSH-3 liegen die Deutschkenntnisse über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

(3) An der Universität Rostock wird für folgende Fächergruppen das Niveau DSH-1 (Eingangsstufe) als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums anerkannt:

Agrarwissenschaften
Ingenieurwissenschaften
Mathematik
Naturwissenschaften

Die Zulassung mit DSH-1 ist mit der Empfehlung verbunden, die sprachliche Studierfähigkeit durch den Besuch studienbegleitender Deutschkurse zu verbessern.

§ 3
Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Universität Rostock bietet für ausländische Studienbewerber/innen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang nach § 1 dieser Prüfungsordnung an.

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

(2) Die DSH ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Festlegungen der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock.

(3) Die DSH findet zweimal im Jahr - jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Winter- und Sommersemesters - statt. Die genauen Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und rechtzeitig durch ortsübliche Aushänge und über das Internet veröffentlicht.

(4) Die Zulassung zur DSH ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin (Ausschlussfrist) im Studienbüro des Sprachenzentrums einzureichen.

(5) Bei fristgerechter und ordnungsgemäßer schriftlicher Anmeldung wird durch das Sprachenzentrum der Gebührenbescheid erstellt.

(6) Bei Nachweis der Überweisung der Gebühr wird durch die Prüfungskommission der Zulassungsbescheid zur DSH erstellt.

(7) Macht ein/e Bewerber/in bei der Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Er kann insbesondere gestatten, die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4
Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5
Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach Punkten, die in Prozente umgerechnet werden.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) ergibt sich aus der schriftlichen Prüfung (70 %) und der mündlichen Prüfung (30 %).

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen jeweils 57 % der gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist; in diesem Falle wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Zeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt

1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6
Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r, hauptamtliche/r Mitarbeiter/in als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich, der/die vom Leiter/von der Leiterin des Sprachenzentrums eingesetzt wird.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der/die Prüfungsvorsitzende eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, von denen mindestens ein Mitglied hauptamtliche Lehrkraft des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum ist.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches angehören, in dem der/die Kandidat/in ein Studium aufzunehmen beabsichtigt oder bereits aufgenommen hat.

§ 7
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der/die Bewerber/in ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nachdem er/sie zu dieser Prüfung zugelassen wurde, oder wenn er/sie einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Bewerbers/der Bewerberin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Gründe für den Rücktritt und das Versäumnis von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungen betroffen sind, steht die Krankheit des Bewerbers/der Bewerberin der Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest.

(3) Die Prüfungsleistungen, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfung erbracht wurden, werden angerechnet.

(4) Versucht der/die Bewerber/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Ein/e Bewerber/in der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den/die Bewerber/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Bewerber/der Bewerberin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Der/die Bewerber/in kann gegen eine Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten bei der Prüfungskommission schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet sie unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter.

(7) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem/der Bewerber/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 8
Wiederholung der Prüfung

(1) Besteht der/die Bewerber/in eine Teilprüfung der schriftlichen Prüfung oder die mündliche Prüfung nicht, so kann er/sie diese Teilprüfung auf schriftlichen Antrag ohne die erneute Entrichtung der Prüfungsgebühr einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet zu einem gesonderten Termin bis spätestens vier Wochen nach der ersten Prüfung statt. Der Termin wird durch ortsübliche Aushänge und über das Internet veröffentlicht.

(2) Besteht der/die Bewerber/in mehr als eine Teilprüfung nicht, so kann die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine erneute Anmeldung gemäß § 3.

§ 9
Prüfungszeugnis

(1) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Prüfungsergebnis mit den in den Teilprüfungen erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 ausweist.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Bei einem Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1 kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit ohne Vortragszeit und Vorentlastungen: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Arbeitszeit: 60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Nutzung einsprachiger Wörterbücher erlaubt. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes

   Die Bewerber/innen weisen die Fähigkeit nach, Vorlesungen und Vorträge zu wissenschaftsbezogenen Themen zu verstehen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und diese zu verarbeiten.

   a) Art und Umfang des Textes

      Der zugrunde gelegte Text trägt den studientypischen Kommunikationssituationen (Vorlesung, Übung) angemessen Rechnung. Er setzt keine Fachkenntnisse voraus und ist gegebenenfalls auf Themen bezogen, die im Unterricht behandelt wurden.
      Der Umfang des Vortrags soll je nach Redundanz einen Textumfang von 5500 bis 7000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes kann eine Einführung in die Thematik beziehungsweise eine Vorentlastung mit Angabe von Namen und der Erklärung schwieriger Fachbegriffe und nicht vorauszusetzender Lexik vorgenommen werden. Die Art der Präsentation soll studientypischen Kommunikationssituationen angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Hörtextes. Im Vordergrund stehen dabei das inhaltliche Verstehen, das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation sowie die Fähigkeit, einen Vortragsteil inhaltlich zusammenhängend und in sprachlich verständlicher Form wiederzugeben. Aufgabentypen, die miteinander kombiniert werden können, sind zum Beispiel:

- Beantwortung von Fragen
- Erstellen einer Strukturskizze
- Verfassen eines Resümees
- Darstellung eines Gedankenganges

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei haben inhaltliche Aspekte stärkeres Gewicht als sprachliche Korrektheit.
Das Ergebnis geht mit 20% in die Gesamtbewertung ein.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Bewerber/innen weisen die Fähigkeit nach, einen schriftlichen Text zu verstehen, den Gedankengängen des Verfassers zu folgen und studienrelevante Bearbeitungstechniken anzuwenden.
Die Bearbeitung der Strukturen hat das Erkennen, Verstehen und angemessene Anwenden wissenschaftlich relevanter Strukturen zum Gegenstand. Dabei sind in Abhängigkeit von der zugrunde gelegten Textsorte syntaktische, wortbildungsmorphologische, lexikalische und idiomatische Besonderheiten zu berücksichtigen.

a) Art des Textes

Der zugrunde gelegte Text soll den studientypischen Anforderungen (Verstehen und Verarbeiten von authentischen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Texten) angemessen Rechnung tragen. Er setzt keine Fachkenntnisse voraus und ist gegebenenfalls auf Themen bezogen, die im Unterricht behandelt wurden. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Er soll einen Umfang von 4000 bis 5500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

b) Aufgabenstellung

Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können zum Beispiel durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Erläuterung einzelner Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung einzelner Textabschnitte

Die Aufgabenstellung zu den Strukturen umfasst 25 % des Umfangs dieser Teilprüfung und kann zum Beispiel folgende Aufgabentypen beinhalten:

- Ergänzungen
- Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen
- Paraphrasierungen
- Transformationen
- Bezugsfragen

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei haben inhaltliche Aspekte stärkeres Gewicht als sprachliche Korrektheit. Die Lösung der Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Das Ergebnis geht mit 20 % (Leseverstehen) und 10 % (wissenschaftssprachliche Strukturen) in die Gesamtbewertung ein.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Bewerber/innen weisen die Fähigkeit nach, sich selbständig zusammenhängend zu einem studienrelevanten oder wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von mindestens 200 Wörtern haben und mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können zum Beispiel Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten oder Zitate sein.
Die Produktion eines freien Aufsatzes oder die schematische Übernahme vorformulierter Passagen sind durch die Aufgabenstellung auszuschließen.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten (Vollständigkeit, Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) zu bewerten. Dabei haben die sprachlichen Aspekte stärkeres Gewicht als die inhaltlichen.
Das Ergebnis geht mit 20 % in die Gesamtbewertung ein.

§ 11
Mündliche Prüfung

Die Bewerber/innen weisen die Fähigkeit nach, studienrelevante sprachliche Handlungen (zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Informieren) spontan, fließend und sprachlich angemessen zu bewältigen sowie relevante Interaktionsstrategien sicher anzuwenden.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung beinhaltet einen Kurzvortrag von maximal fünf Minuten und ein Gespräch von maximal 15 Minuten, basierend auf einem kurzen und sprachlich nicht zu schwierigen Text und/oder einem Schaubild beziehungsweise einer Grafik.
Dem Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten zu gewähren.

b) Bewertung

Die Leistung ist nach der inhaltlichen Vollständigkeit und Angemessenheit, der Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der Reaktionsfähigkeit, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit sowie der Phonetik zu bewerten.
Das Ergebnis geht mit 30 % in die Gesamtbewertung ein.

C. Schlussbestimmungen

§12
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die durch den Akademischen Senat der Universität Rostock erlassene Prüfungsordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 18. September 1998[3].

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Universität Rostock für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 18. September 1998 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juni 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. August 2005).

Rostock, den 24. Juni 2005

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1033

[3] Mittl.bl. KM M-V S. 926

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund

Vom 12. August 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2] erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 3 Aufbau der Prüfungen
§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 6 Bildung der Modulnoten
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Meldung und Meldefristen
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen
§ 12 Mündliche Prüfungen
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 14 Projektarbeiten
§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 16 Zusatzfächer
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten
§ 18 Prüfungsausschuss
§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
§ 20 Studienbüro
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 In-Kraft-Treten

Prüfungsverfahren

§ 25 Zweck der Bachelor-Prüfung
§ 26 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
§ 28 Bachelor-Thesis
§ 29 Kolloquium
§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 31 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Fachspezifische Regelungen

§ 32 Studienaufbau
§ 33 Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module
§ 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung
§ 35 Bachelor-Grad

Anlage
Diploma Supplement

Allgemeiner Teil

§ 1
Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 1 bis 24 die Vorschriften des Allgemeinen Teils. Die Vorschriften des Allgemeinen Teiles (§§ 1 bis 24) gelten gleichfalls für die Bachelor-Prüfung.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung (§§ 32 bis 35) enthalten.

§ 2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) An der Fachhochschule Stralsund muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(3) In diesem Studiengang findet bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung statt. Diese besteht aus einer Anzahl von ECTS-Punkten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Ende des dritten Semesters mindestens 90 ECTS-Punkte erbracht hat.

[1] Mittl.bl. BM M-V S. 511
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 181

(4) Das praktische Studiensemester liegt in der Regel im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden statt. Diese können auch im Block durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Die Durchführung des Praktikumsemesters müssen die Studierenden beim Studienbüro anzeigen. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Bachelor-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von § 29.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für jeden Studiengang aus dem fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfanges liegt gemäß Studienplan bei 240 ECTS-Punkten.

§ 3
Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Teilmodulprüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Prüfungen für die Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

§ 4
Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Bachelor ist bestanden, wenn

1. sämtliche studiengangspezifischen Studienleistungen gemäß § 15 Absatz 1 erbracht worden sind,
2. sämtliche Modul-Prüfungen des Bachelors bestanden wurden,
3. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und
4. die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6
Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 34) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7
Prüfungstermine

(1) Der Bachelor-Grad kann vor dem achten Fachsemester erworben werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 27 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Der Bachelor ist so zu organisieren, dass er innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 33) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jedem Studierenden in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des §17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8
Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen, dem Praktikumssemester sowie zur Bachelor-Thesis anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Zwischenprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters und die Bachelor-Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester sowie der Bachelor-Prüfungen und Bachelor-Thesis um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entspre-

chenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe sowie die Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt der jeweilige Fachbereich einheitlich für alle Studiengänge des Fachbereiches durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfung zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 26 Absatz 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10
Wiederholung der Prüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen das Modul Bachelor-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 33 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dieses kein Auslands- oder Praktikumsemester ist. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis in der in § 28 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder

der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 29 Absatz 6.

§ 11
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen sein:

– Referate
– Rechnerprogramme
– Rollenspiele
– Diskussionsleitungen
– konstruktive oder zeichnerische Entwürfe und
– Hausarbeiten

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer / sachkundige Beisitzerin beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidaten und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Bachelors wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modul- oder Teilmodulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachverwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 16
Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17
Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise Teilmodul verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Teilmodul individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, ein Teilmodul oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul, Teilmodul oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul, Teilmodul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 18
Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren

betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,

2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,

2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,

3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,

4. über die Einstufung gemäß § 21 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,

5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren,

6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19
Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer den entsprechenden Bachelor, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 20
Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten

2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Absatz 3

3. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen

4. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine

5. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins

6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Bachelor-Prüfungen sowie zur Bachelor-Thesis und Erteilung der Zulassungen

7. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16

8. Überwachung der Bewertungsfristen

9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis

10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Thesis

11. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden

13. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3

14. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 21
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt und dieselbe Anzahl von theoretischen Studiensemestern umfasst. Soweit der Bachelor der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand des Bachelors sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22
Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und der Bachelor für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 24
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 in den Studiengang Leisure and Tourism Management eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 4. April 2000 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 mit dem Studium im Studiengang Leisure and Toursim Management begonnen haben.

Prüfungsverfahren

§ 25
Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 26
Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete, der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§28) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 29).

§ 27
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer

1. in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens fünf ECTS-Punkte fehlen.

2. Das praktische Studiensemester gemäß § 2 Absatz 4 muss spätestens bei Meldung zur Bachelor-Thesis erfolgreich abgelegt und nachgewiesen sein.

§ 28
Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat

kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 zu beachten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 29. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Thesis eingeht.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und der Betreuerinnen oder Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

§ 29
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden. Wurde die Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Thesis ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist der Bachelor in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 30
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Bachelor-Thesis festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über den bestandenen Bachelor erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein

Zeugnis. In das Zeugnis sind die Hauptmodulnoten, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls kann - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Hauptmodule und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 31
Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Sind alle Bachelor-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Business Administration“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Fachspezifische Regelungen

§ 32
Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 144 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

(3) Ein Semester des Studiums muss im Ausland absolviert werden, wahlweise als praktisches Studiensemester oder als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule. Ausgenommen von dieser Regelung können Studierende sein, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen. Die Betreuung oder Pflege ist nachweislich zu versichern. Der Antrag des Studierenden ist drei Monate vor Beginn des praktischen Studiensemesters im Studienbüro einzureichen.

(4) Im Studium ist ein praktisches Studiensemester mit zusammenhängend mindestens 20 Wochen zu absolvieren.

§ 33
Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module

Folgende Leistungen[1] sind zu erbringen:

Plichtfächer

Hauptmodul: 10 Business Management (gesamt 12,5 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul 10		*ECTS-Punkte*
LTMB1000 Basics of Business Management	1	Projektarbeit	-	ja	20%	2,5
LTMB1010 Project Management	1	Projektarbeit	-	ja	20%	2,5
LTMB1020 Applied Project Management	2	Projektarbeit	-	ja	20%	2,5
LTMB1030 Human Resource Management	2	- Klausur 2 h - Präsentation +HA(unbenotet)	-	ja	40%	5,0

[1] Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen. Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur möglich ist.

Hauptmodul: 11 Management Science **(gesamt 10,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 11		*ECTS-Punkte*
LTMB1100 Management Techniques	6	Klausur 1 h + Projekt-arbeit oder Präsentation	-	ja	25%	2,5
LTMB1110 Basics in Corporate and International Finance	6	Klausur 1 h	-	ja	25%	2,5
LTMB1120 Human Resource Management in Leisure and Tourism	7	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5
LTMB1130 Total Quality Management	7	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5

Hauptmodul: 12 Economics **(gesamt 5,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 12		*ECTS-Punkte*
LTMB1200 Economics	3	Klausur 2 h	-	ja	100%	5,0

Hauptmodul: 13 Business, Tourism and Competition Law **(gesamt 10,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 13		*ECTS-Punkte*
LTMB1300 Basics of Business Law	1	Klausur 2 h	-	ja	40%	5,0
LTMB1310 Leisure and Tourism Law	2	Klausur 1 h	LTMB1300 bestanden	ja	30%	2,5
LTMB1320 Competition Law	7	Klausur 1 h	LTMB1300 bestanden	ja	30%	2,5

Hauptmodul: 14 Mathematics / Statistics / Research **(gesamt 15,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 14		*ECTS-Punkte*
LTMB1400 Business Mathematics	1	Klausur 2 h	-	ja	20%	2,5
LTMB1410 Statistics I	1	Klausur 2 h	-	ja	30%	5,0
LTMB1411 Statistics II	2	Klausur 2 h	-	ja	30%	5,0
LTMB1420 Research Methods	3	Projektarbeit	LTMB1410 und LTMB1411 bestanden	ja	20%	2,5

Hauptmodul: 15 Accounting **(gesamt 5,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 15		*ECTS-Punkte*
LTMB1500 Financial Accounting	2	Klausur 1 h	-	ja	50%	2,5
LTMB1510 Managerial Accounting	3	Klausur 1 h	-	ja	50%	2,5

Hauptmodul: 16 Corporate Taxation **(gesamt 5,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 16		*ECTS-Punkte*
LTMB1600 Corporate Taxation	3	Klausur 2 h	-	ja	100%	5,0

Hauptmodul: 17 Leisure and Tourism Business **(gesamt 10,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 17		*ECTS-Punkte*
LTMB1700 Basics of Leisure and Tourism Markets	1	Klausur 2 h	-	ja	50%	5,0
LTMB1710 Specials of Leisure and Tourism Markets	2	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5
LTMB1720 Dynamics of Tourism	4	Klausur 1 h	-	ja	25%	2,5

Hauptmodul: 18 Marketing Management (gesamt 15,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 18		*ECTS-Punkte*
LTMB1800 Service Marketing	4	Klausur 1 h	-	ja	20%	2,5
LTMB1810 Revenue Management	7	Klausur 1 h	-	ja	20%	2,5
LTMB1820 Strategic Marketing Communications	6	Klausur 1 h	-	ja	10%	2,5
LTMB1830 Intercultural Management	6	Klausur 1 h	-	ja	20%	2,5
LTMB1840 Intercultural Communication	3	Projektarbeit	-	ja	10%	2,5
LTMB1850 Market Research	6	Projektarbeit	-	ja	20%	2,5

Hauptmodul: 19 Tourism Management (gesamt 10,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 19		*ECTS-Punkte*
LTMB1900 Tour and Cruise Operations	6	Klausur 1 h	-	ja	25%	2,5
LTMB1910 Event Management	6	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5
LTMB1920 Attraction and Destination Management	7	Klausur 1 h	-	ja	25%	2,5
LTMB1930 Tourism Planning	7	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5

Hauptmodul: 20 Leisure Management (gesamt 10,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 20		*ECTS-Punkte*
LTMB2000 Sports Development	6	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5
LTMB2010 Art and Culture Markets	6	Klausur 1 h	-	ja	25%	2,5
LTMB2020 Merchandising	7	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5
LTMB2030 Media Applications	7	Projektarbeit	-	ja	25%	2,5

Hauptmodul: 21 Sociology and Psychology (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul 21		*ECTS-Punkte*
LTMB2100 Sociology	7	Projektarbeit	-	ja	50%	2,5
LTMB2110 Psychology	2	Klausur 1 h	-	ja	50%	2,5

Hauptmodul: 22 Tourism Geography and Ecology (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul 22		*ECTS-Punkte*
LTMB2200 Tourism Geography and Ecology	4	Klausur 2 h + Projekt-arbeit oder Präsentation	-	ja	100%	5,0

Hauptmodul: 23 Media in Leisure and Tourism (gesamt 7,5 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul 23		*ECTS-Punkte*
LTMB2300 Media in Leisure and Tourism	4	Projektarbeit	-	ja	100%	7,5

Hauptmodul: 24 Information Technology in Tourism (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Modul 24		*ECTS-Punkte*
LTMB2400 Information Technology in Tourism	4	Klausur 2 h	-	ja	100%	5,0

Hauptmodul: 25 Business English (gesamt 7,5 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 25		*ECTS-Punkte*
LTMB2500 Business English I	1	Klausur 1 h	-	ja	30%	2,5
LTMB2501 Business English II	2	Mündlich 30 min	-	ja	30%	2,5
LTMB2502 Business English III	3	Klausur 2 h	-	ja	40%	2,5

Hauptmodul: 26 Sociology and Psychology (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 26		*ECTS-Punkte*
LTMB2600 Excursion I	4	Bericht	-	nein	0%	2,5
LTMB2601 Excursion II	7	Bericht	-	nein	0%	2,5

Hauptmodul: 27 Internship and Job Training (gesamt 5,0 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 27		*ECTS-Punkte*
LTMB2700 Internship and Job Training I	3	Projektarbeit	-	nein	0%	2,5
LTMB2701 Internship and Job Training II	7	Projektarbeit	-	nein	0%	2,5

Hauptmodul: 28 Scientific Writing (gesamt 2,5 ECTS-Punkte)

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 28		*ECTS-Punkte*
LTMB2800 Scientific Writing	4	Projektarbeit	-	ja	100%	2,5

Hauptmodul: **29 2nd Foreign Language** (1 Wahl eines Moduls nach Angebot) **(gesamt 20,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 29		*ECTS-Punkte*
LTMB2900/LTMB2910/ LTMB2920 2nd Foreign Language I	1	Klausur 1 h	-	ja	10%	5,0
LTMB2901/LTMB2911/ LTMB2921 2nd Foreign Language II	2	Klausur 1 h	-	ja	10%	5,0
LTMB2902/LTMB2912/ LTMB2922 2nd Foreign Language III	3	Klausur 2 h-		ja	20%	2,5
LTMB2903/LTMB2913/ LTMB2923 2nd Foreign Language IV	4	Projektarbeit	2nd Foreign Language I-III	ja	20%	2,5
LTMB2904/LTMB2914/ LTMB2924 2nd Foreign Language V	6	Mündlich 30 min	2nd Foreign Language IV	ja	20%	2,5
LTMB2905/LTMB2915/ LTMB2925 2nd Foreign Language VI	7	Klausur 2 h	2nd Foreign Language IV	ja	20%	2,5

Für den Fall, dass ein Studierender in einem anderen als dem fünften Fachsemester ins Ausland geht und dort die Sprachleistung nicht erbringen kann, ist ein einmaliges Verschieben der Prüfung auf das nächste Semester mit dem Nachweis des Auslandsaufenthaltes zulässig.

Generell müssen alle Prüfungen der zweiten Fremdsprache semesterbegleitend abgelegt werden.

Wahlpflichtfächer

Hauptmodul: **30 International Entrepreneurship** **(gesamt 10,0 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 30		*ECTS-Punkte*
LTMB3000 International Entrepreneurship	7	Projektarbeit	-	ja	50%	5,0

Hauptmodul: **31 Tourism Impacts**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 31		*ECTS-Punkte*
LTMB3100 Tourism Impacts	3	Projektarbeit	-	ja	50%	5,0

Hauptmodul: 32 Creative Project

Teilmodule:

	Regel-semester	**Prüfungsart**	**Voraussetzungs-module**	**Bewertung**		
				Benotung/ Anteil Modul 32		*ECTS-Punkte*
LTMB3200 Creative Project	6	Projektarbeit	-	ja	50%	5,0

Internship **(ges. 30 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Dauer** in zusammen-hängenden Wochen	**Voraussetzungs-module**		
				Nachweis	*ECTS-Punkte*
Internship	5	20	abgeschlossenes Vorpraktikum und mind. 4 Module bestanden: 10, 12, 15, 25, 27-I	Zeugnis	30

Bachelor-Thesis and Colloquium **(gesamt 30 ECTS-Punkte)**

Teilmodule:

	Regel-semester	**Bearbeitungs-zeit** in Monaten	**Voraussetzungs-module**	**ECTS-Punkte**
Bachelor-Thesis and Colloquium	8	3	Mind. 205 ECTS-Punkte	30

§ 34
Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 65 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 35 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Hauptmodulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote des Bachelor in %
10 **Business Management**	6,0
11 **Management Science**	6,0
12 **Economics**	3,0
13 **Business, Tourism and Competition Law**	3,0
14 **Mathematics / Statistics / Research Methods**	5,0
15 **Accounting**	3,0
16 **Corporate Taxation**	2,0
17 **Leisure and Tourism Business**	4,0
18 **Marketing Management**	6,0
19 **Tourism Management**	6,0
20 **Leisure Management**	6,0
21 **Sociology and Psychology**	1,0
22 **Tourism Geography and Ecology**	1,0
23 **Media in Leisure and Tourism**	3,0
24 **Information Technology in Tourism**	2,0
25 **Business English**	3,0
26 **Excursion**	0
27 **Internship and Job Training**	0
28 **Scientific Writing**	1,0
29 **2nd Foreign Language**	3,0
30 **International Entrepreneurship** 31 **Tourism Impacts** 32 **Creative Project**	1,0
Summe	**65,0**

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 35
Bachelor-Grad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management wird der akademische Grad „Bachelor of Business Administration“ verliehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 4. April 2000 und der Genehmigung des Rektors vom 12. August 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 2005, Az: VII 300c 3152-03).

Stralsund, den 12. August 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1038

Anlage

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 *Family Name*
Mustermann

1.2 *First Name*
Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland

1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Business Administration, BBA; Bachelor of Business Administration

2.2 *Main Field(s) of Study*
Leisure and Tourism Management

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*
70 % English, 30 % German

Date of Issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. rerth. Josef Meyer-Fujara
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First level degree. The program contains practice components. Basic studies in the first semesters are followed by specialisation courses in semesters 4 – 8.

3.2 Official Length of Program

8 semesters (4 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of practice in semester 5, one semester abroad, Bachelor thesis included in semester 8

3.3 Access Requirements

Abitur (Secondary School Leaving Certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Program Requirements

Leisure and Tourism Management is an international 4 year undergraduate Bachelor degree course imparting: professional competence, linguistic competence and social competence to its students. 70 % of the lectures are held in English. Business English and a second foreign language (French, Spanish, or Swedish) are obligatory parts of the curriculum. The course is international, flexible, practice oriented and modular in structure. Each module is completed by an examination. All classes are taught to small groups, thus providing a good learning atmosphere. One internship semester as well as one semester abroad (also in combination) are mandatory. The contact between students and teaching staff is characterised by confidence and friendliness. In the final year students write their Bachelor theses. Graduates will be able to act as mediators between the public sector and private industry. Potential future employers are tourism companies such as tour operators, carriers or incoming agencies as well as the media industry, event, art and sports agencies.

4.3 Program Details

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.5.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 65 %, thesis 35 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Pajara
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Degree allows access to Master level programs.

5.2 *Professional Status*

The professional title "Bachelor of Business Administration" entitles graduates to work in management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by FIBAA (Foundation for International BUSINESS Administration Accreditation; Stiftung der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Wirtschaft, Bonn) on 2002-10-18.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de, on the program: www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX
Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Date of issue: 200X-XX-XX

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara
Rector

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[2]

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 *Types of Institutions and Institutional Control*

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*[3]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutions tied to, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music, in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 *Types of programs and degrees awarded*

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated „long" (one-tier) programs leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first and second level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated „long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. sect. 8.4.1 and sect. 8.4.2, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

---

[1] The information serves only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All information as of 1st January 2000.

8.3 *Approval/Accreditation of Programs and Degrees*

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 *Organization of Studies*

8.4.1 *Integrated „Long" Programs (one-tier):*

Diplom degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

Studies are either monodisciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*, *M.A.*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses – without any components of general education – on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees, *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *M.A.*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (*M.A.*). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. sect. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst-* and *Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in the organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (two-tier):
Bakkalaureus/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (*B.A.*, *B.Sc.*, *B.Eng.*, *LL.B.*). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (*M.A.*, *M.Sc.*, *M.Eng.*, *LL.M.*). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (*B.A.*, *B.Sc.* or *M.A.*, *M.Sc. in* ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): *„Sehr gut“* (1) = Very Good; *„Gut“* (2) = Good; *„Befriedigend“* (3) = Satisfactory; *„Ausreichend“* (4) = Sufficient; *„Nicht ausreichend“* (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is *„Ausreichend“* (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.3 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] – Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC and EMC, www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - Documentation and Educational Information Service as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions] – Ahrstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de. Its „Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc.

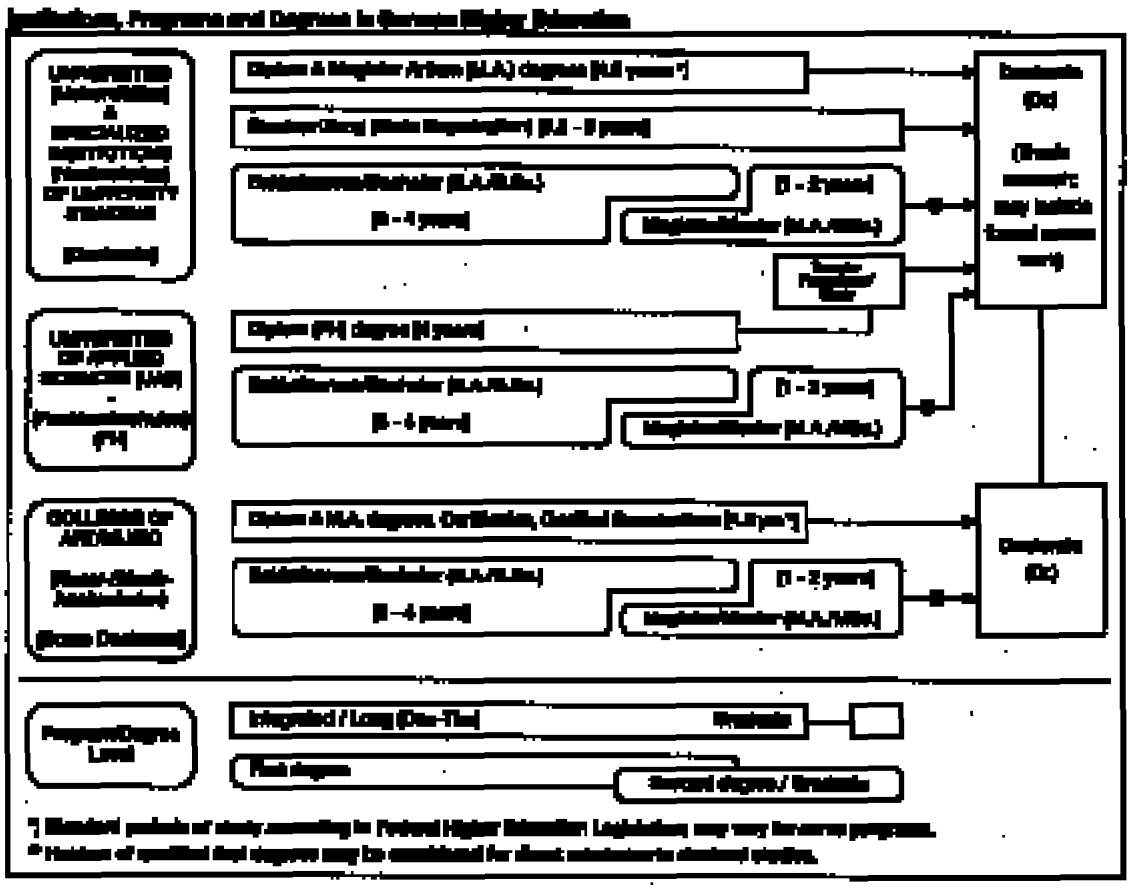

Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Vom 18. März 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Business Consulting als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 2 Prüfungsaufbau
§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen
§ 4 Bildung der Modulnoten
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 6 Vergabe von Credits
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
§ 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen
§ 12 Mündliche Prüfungen
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 14 Projektarbeiten
§ 15 Master-Thesis und Kolloquium
§ 16 Prüfungsausschuss
§ 17 Zentrales Prüfungsamt
§ 18 Prüfer und Beisitzer
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
§ 22 Prüfungsvorleistungen
§ 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 25 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan
Anlage 2: Diploma Supplement
Anlage 3: Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines *

§ 1
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im ersten bis dritten Semester 600 Stunden, im vierten Semester (Master Thesis) 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten bis dritten Semester 20 Credits, im vierten Semester 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

1 Mittl.bl. BM M-V S. 511
2 Mittl.bl. BM M-V S. 181
* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die fol-

§ 2
Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3
Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4
Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Noten werden entsprechend der Anlage 3 in ECTS-Noten umgerechnet und im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 6
Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend während der angesetzten Präsenzphasen abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit dem Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8
Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenen Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9
Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprü-

fung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1)abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für die in der Anlage 3 bestimmten Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungssauschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den

Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

a) Mündliche Prüfung (§ 12)
b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
c) Hausarbeit
d) Referat/Präsentation
e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
f) Projektarbeit (§ 14)
g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
   – Referate
   – Rechnerprogramme
   – Rollenspiele
   – Diskussionsleitungen
   – Kolloquien
   – Sonstige schriftliche Arbeiten
   – Experimentelle Arbeiten
   – Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
   – Hausarbeiten
   – Projektarbeit (§ 14)

(2) Ein Referat beziehungsweise eine Präsentation ist im Lehrbeziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14
Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15
Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis, deren Verlängerung sowie deren Sprache werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16
Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschus-

ses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat aus demjenigen Fachbereich bestellt, der für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17
Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

§ 18
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an

einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudium Business Consulting ist ein erster akademischer Abschluss, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige kaufmännische Berufspraxis nach dem ersten akademischen Abschluss in den Gebieten

- Beratung in wirtschaftlichen und/oder wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen und/oder
- Steuern/Unternehmensteuern und/oder
- Controlling und/oder
- Betriebliche(s) Steuerung/Manangement

nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die im Absatz 1 genannten Zeugnisse beziehungsweise Nachweise
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Punkt 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden beziehungsweise dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach den Absätzen 3 bis 5 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21
Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22
Prüfungsvorleistungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23
Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

– den Modulprüfungen und

– der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Drittel, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen

b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich

c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms

d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg

e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)

f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)

g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)

h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

§ 25
Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Business Consulting“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26
Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 28
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 für einen Master-Fernstudiengang Business Consulting an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. März 2005 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. März 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 2005).

Wismar, den 18. März 2005

Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1064

Anlage 1

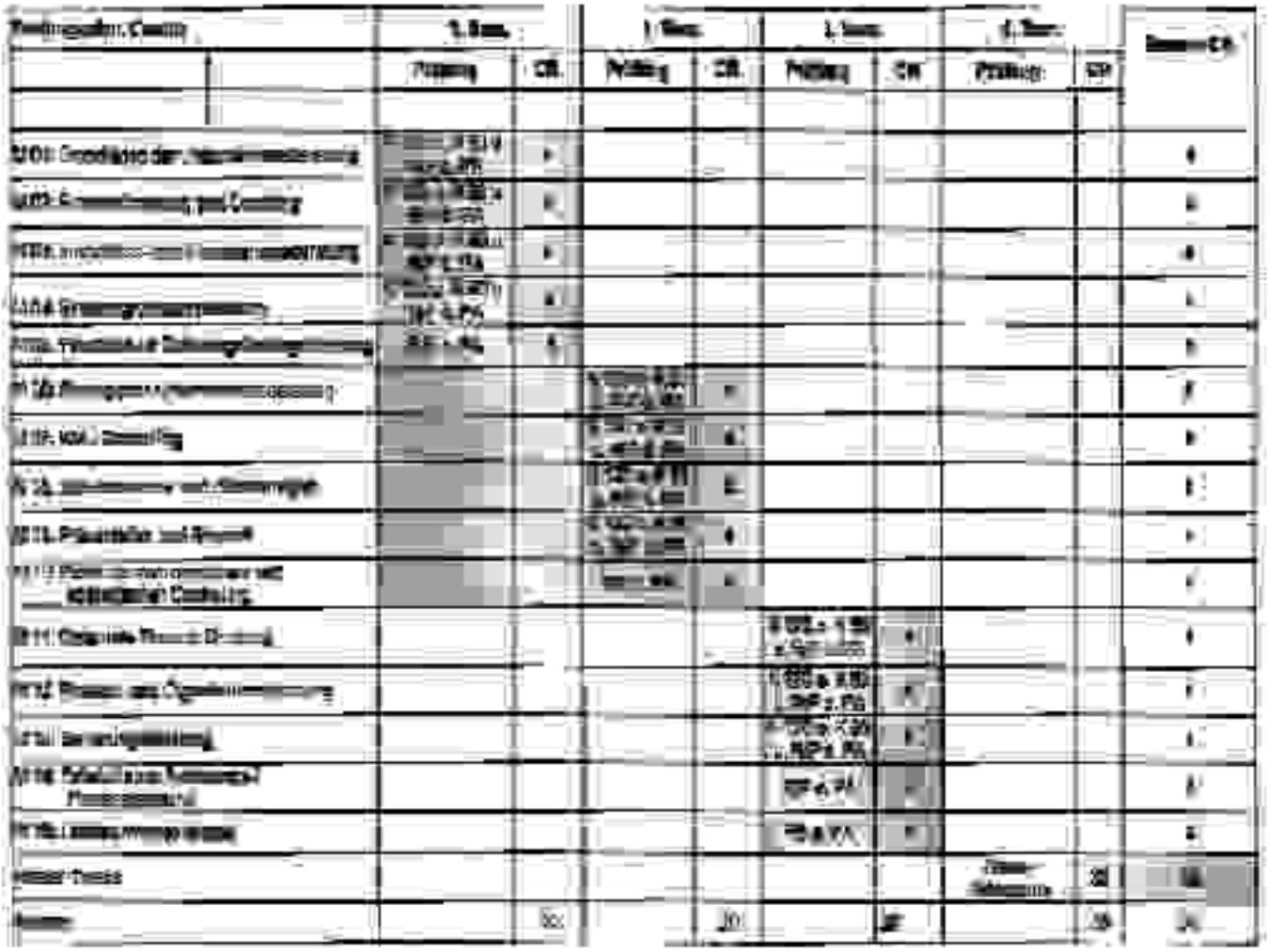

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
N.N.

1.2 First Name:
N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:
N.N.

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):
Master of Science (M.Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Business Consulting (M.BC.)

2.2 Main Field(s) of Study:
Methods and processes in the field of Business Consulting

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):
Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:
second degree (2,0 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:
2,0 years

3.3 Access Requirements:
B.B.A. degree, „Diplom", or Master degree from a national or international institution of higher education and working in a profession related to business consulting at least one year.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:
Long distance studies, 2,5 years

4.2 Program Requirements:
The program confers in-depth skills in selected areas of Business Consulting. Emphasis is given to the general methods of business consulting, strategic business consulting, process reengineering, consulting in order to set up a business, corporate finance consulting, human resources management and consulting, turnaround consulting, and rhetoric and conflict-solving capabilities within client-consultant teams. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:
See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:
General grading scheme cf. Sec. II.6

4.5 Overall Classification (in original language):
N.N.
Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.BC. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.BC. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the field of Business Consulting.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatum»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*.[2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

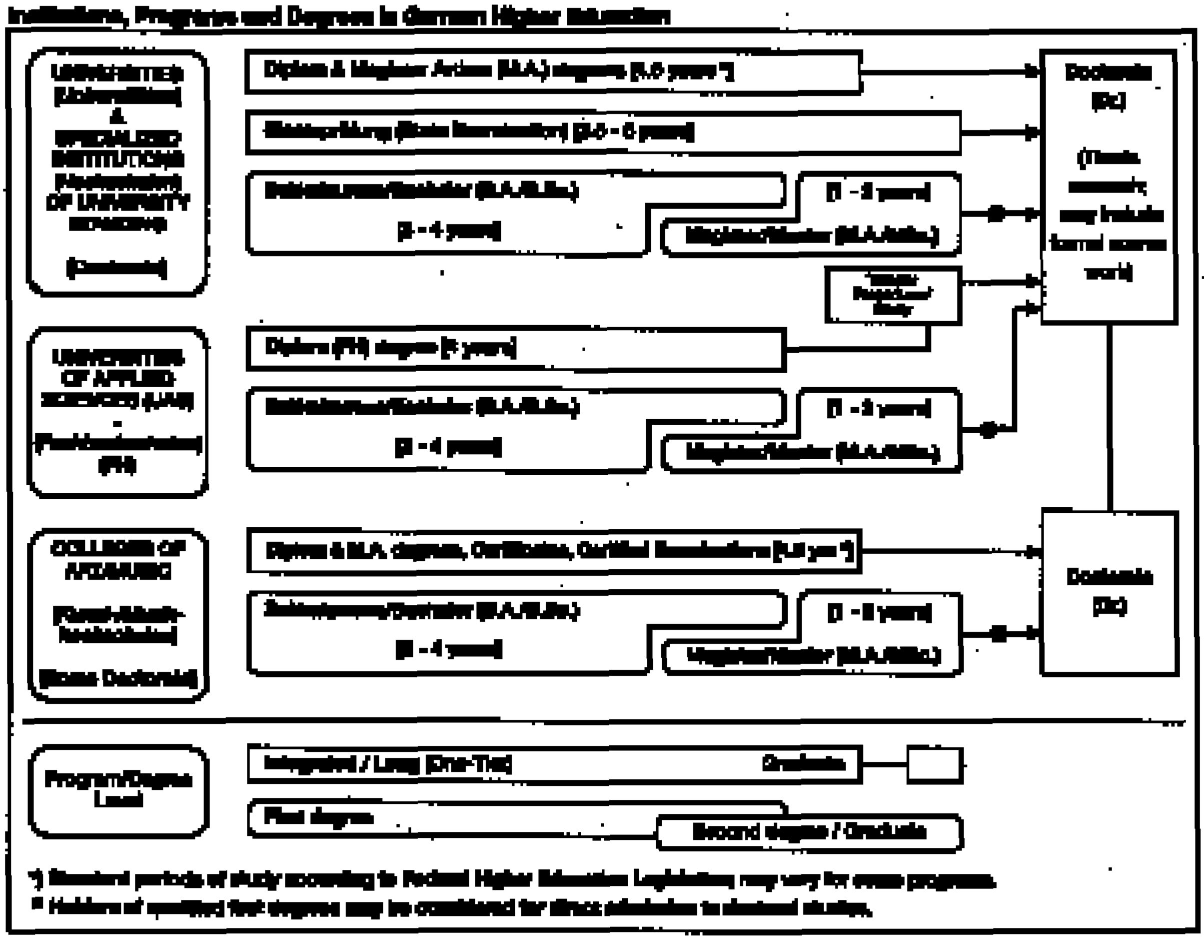

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organisation of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier)

Diplom degree, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 5.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the mathematical and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the first (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Artistic, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier)

Bachelor/Master, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B.A. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Artistic are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/UAS is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Artistic may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen

§ 1
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Business Consulting beträgt vier Semester.

§ 2
Umrechnungstabelle für ECTS-Noten

Rechnerischer Wert Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

§ 3
Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder

3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

§ 4
Zulassung zu Master-Thesis und Kolloquium

Das Thema der Master-Thesis wird frühestens vergeben, wenn 56 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 60 Credits erworben hat.

§ 5
Bearbeitungszeit Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im vierten Semester bearbeitet. Im Einzelfall kann auf Basis eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss für das Fernstudium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

§ 6
Sprache der Master-Thesis

Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss für das Fernstudium zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen

§ 7
Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu.

§ 8
Abschlussnote

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungskala auszuweisen:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %.

§ 9
Masterurkunde

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Business Consulting“ (abgekürzt M.Bc.).

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 7 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 8, 9 und 10 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.
Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.
Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

a) Name der Schule, Schulart, Ort
b) Landkreis/kreisfreie Stadt
c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Trent
   b) Landkreis Rügen
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
   d) ca. 50 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

2. a) Grundschule „Maria Montessori“ Stralsund
   b) Hansestadt Stralsund
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
   d) ca. 211 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

3. a) Grundschule „Am Rugard“ Bergen
   b) Landkreis Rügen
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
   d) ca. 182 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

4. a) Grundschule Pampow
   b) Landkreis Ludwigslust
   c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2006
   d) ca. 176 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

5. a) Grundschule Pampow
   b) Landkreis Ludwigslust
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
   d) ca. 176 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

***Legende**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Schule zur individuellen Legensbewältigung „Regenbogen“ Grimmen
   b) Landkreis Nordvorpommern
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
   d) ca. 29 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Regionalschule „F. Detholff“ Waren
   b) Landkreis Waren-Müritz
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
   d) ca. 379 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

8. a) Regionale Schule Lübtheen
   b) Landkreis Ludwigslust
   c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
   d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

9. a) Regionale Schule Crivitz
   b) Landkreis Parchim
   c) Stelle der Schulleiterin, des Schulleiters, 01.02.2006
   d) ca. 394 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit s. Legende

10. a) Regionale Schule Cambs
    b) Landkreis Parchim
    c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2006
    d) ca. 211 Schülerinnen und Schüler
    e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit s. Legende

***Legende:**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1081

Stellenausschreibung Honorarkräfte

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern benötigt zur Unterstützung bei der Protokollerstellung Honorarkräfte, die die redaktionelle Bearbeitung von Textvorlagen anhand von Tonaufzeichnungen sowie redaktionelle Aufgaben bei der Erstellung von Publikationen übernehmen.

Die Ausschreibung richtet sich aufgrund des besonderen Ausbildungsprofils insbesondere an Deutschlehrer/innen, die bereit sind, bei Bedarf entsprechende Aufträge in Heimarbeit zu bearbeiten.

Anforderungsprofil:

- Sicheres Beherrschen der deutschen Sprache, insbesondere der Kenntnisse der neuen deutschen Rechtschreibung
- Fundierte Kenntnisse der Textverarbeitung am PC
- Verständnis der parlamentarischen Abläufe
- Informiertheit über das politische Tagesgeschehen

Die gesuchten Honorarkräfte sollten über einen Standard-PC mit Windows 2000/XP und Textverarbeitungsprogramm Word 2000 oder höher sowie Internetzugang (bevorzugt DSL-Zugang) und Soundkarte verfügen.
Von Vorteil wäre, wenn die Honorarkräfte mit einem Faxgerät (auch PC-Fax möglich) ausgestattet sind.

Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der erbrachten Zeichenzahl.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten ihre Bewerbungsunterlagen bitte an den

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Personalreferat
Lennestraße 1
19053 Schwerin.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1082

Bundeswettbewerb Mathematik 2006

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2006 wieder unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten veranstaltet. Es können sich alle Schülerinnen und Schüler an allen Schulen der Bundesrepublik Deutschland beteiligen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassenstufen 10 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbs 2006 beginnt Anfang Dezember 2005, dazu werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt.

Der Wettbewerb besteht aus drei Runden. Die Aufgaben der ersten beiden Runden müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger/innen ermittelt.

Die Preisträger/innen der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger/innen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß den Regelungen aufgenommen.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungen angefordert werden können:

Bundeswettbewerb Mathematik
- Wissenschaftszentrum -
Postfach 201448, 53144 Bonn

Tel.: 0228 3727-411
Fax: 0228 3727-413
E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
Internet: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1083

FWU-DVD des Monats Oktober
„Digitale Fotos wie die Profis – Der beste Weg zum perfekten Bild“

Das Medieninstitut der Länder hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältig Unterrichtssituationen bereichern können.

Eine praktische Anleitung für alle, die am Thema Fotografie interessiert sind! Sie führt ein in die Theorie und Praxis der digitalen Fotografie. Grundkenntnisse der Bildgestaltung und Motivauswahl, gehören ebenso dazu wie die verschiedenen kameratechnischen Bildgestaltungsmöglichkeiten sowie Grundsätze der Bildbearbeitung mit dem Computer. Praxisnah lernt man an mehr oder weniger gelungenen Fotobeispielen, worauf beim Fotografieren und Entwickeln geachtet werden muss. Die DVD ist die Fortsetzung der vom FWU angebotenen DVD 46 02130 „Filmen wie die Profis - Kamera“ und „Filme schneiden wie die Profis“ DVD 46 02295.

Die DVD ist optimal geeignet für alle allgemein bildenden Schulen, Klassen 8-13 und die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung!
Bestellen Sie die DVD „Digitale Fotos wie die Profis - Der beste Weg zum perfekten Bild“ (Bestell-Nr. 46 02337) per E-Mail an: susanne.bach@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 50 Euro statt 125 Euro!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter http://www.fwu.de.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1083

Herausgeber und Verleger:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094
Technische Herstellung und Vertrieb:
cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222
Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.
Bezugspreis:
jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern; inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten
Einzelbezug:
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt